

Dokument	AJP 2005 S. 1045
Autor	Wolfgang Wohlers, Gunhild Godenzi
Titel	Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen - unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung?
Seiten	1045-1061
Publikation	Aktuelle Juristische Praxis
Herausgeber	Arnold F. Rusch
Frühere Herausgeber	Ivo Schwander
ISSN	1660-3362
Verlag	Dike Verlag AG

Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen - unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung?

Wolfgang Wohlers, Prof. Dr., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, Zürich
Gunhild Godenzi, LL.M., Wiss. Ass., Zürich

Dans ses arrêts du 22.12.2004 et du 10.2.2005, le Tribunal Fédéral s'est occupé de la violation des devoirs en cas d'accident, LCR 92, et de l'opposition ou dérobade à une prise de sang, LCR 91a. Le Tribunal Fédéral a précisé les conditions de punissabilité et a approuvé la compatibilité de ces infractions avec l'interdiction de la contrainte de s'incriminer soi-même.

Les auteurs soumettent les arrêts à un examen critique et exposent la systématique des devoirs punissables après des accidents de la circulation et leur interprétation par le Tribunal Fédéral et démontrent des conflits avec le "privilege against self-incrimination".

(trad. Flurin von Planta)

AJP 2005 S. 1045

Inhaltsübersicht:

- I. Einführung in die Problemstellung und Gang der Untersuchung
 1. Die Entscheide des Bundesgerichts vom 22.12.2004 und vom 10.2.2005
 2. Kritische Würdigung der Entscheide
 3. Gang der Untersuchung
- II. Verhaltenspflichten nach Unfällen im Strassenverkehr
 1. Neufassung der Art. 91, 91a und 92 SVG durch das Änderungsgesetz zum SVG
 2. Verhaltenspflichten nach Art. 51 SVG, Art. 54 ff. VRV



- a) Haltepflicht
 - b) Sicherung des Verkehrs
 - c) Pflicht zur Hilfeleistung
 - d) Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei
 - e) Pflicht zur Mitwirkung an der Tatbestandsfeststellung und zum Verweilen an der Unfallstelle
3. Strafrechtliche Sanktionen bei Verstoss gegen Verhaltenspflichten nach Unfall
- a) Art. 92 Abs. 1 SVG
 - b) Das Verhältnis von Art. 96 VRV zu Art. 92 Abs. 1 SVG
 - c) Art. 92 Abs. 2 SVG
 - d) Art. 91a SVG
 - aa) Die Tathandlungsvarianten des Widersetzens und des Entziehens
 - bb) Die Tathandlungsvariante des Vereiteln
- III. Der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*
1. Das "privilege against self-incrimination" in der Rechtsprechung des EGMR
 2. Reichweite des Grundsatzes im schweizerischen Recht
 3. Die Art. 91a, 92 SVG und das "privilege against self-incrimination"
- IV. Ergebnis und Ausblick auf alternative Regelungsmodelle

I. Einführung in die Problemstellung und Gang der Untersuchung

Das durch Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK statuierte und als allgemeiner Grundsatz des schweizerischen Strafprozessrechts anerkannte Verbot erzwungener Selbstbelastung ("*nemo tenetur se ipsum accusare*") gebietet es, die Anklage ohne Rückgriff auf Beweismittel zu führen, "die durch Zwang oder Druck in Missachtung des Willens des Angeklagten erlangt worden sind."¹ Der Beschuldigte ist "nicht verpflichtet, sich den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten und zwar auch dann nicht, wenn aufgrund verdächtiger Umstände eine polizeiliche Kontrolle zu erwarten ist."² In zwei jüngeren Entscheiden hat das Bundesgericht die Geltung dieses Grundsatzes nochmals betont, gleichzeitig aber auch die im Zusammenhang mit dem Verhalten nach Verkehrsunfällen anerkannten Ausnahmen bestätigt und konkretisiert.

1. Die Entscheide des Bundesgerichts vom 22.12.2004 und vom 10.2.2005

An einem nach Art. 91 Abs. 3 SVG alter Fassung (= Art. 91a SVG neuer Fassung) strafbaren Verhalten fehlt es dann, wenn es um einen Unfall ohne Drittschaden geht. Hier bestehen - auch nach Auffassung des Bundesgerichts - keinerlei Pflichten des Fahrzeuglenkers, sein Fehlverhalten der Polizei zu offenbaren; Art. 91 Abs. 3 SVG aF (= Art. 91a SVG nF) kommt deshalb selbst dann nicht zur Anwendung, wenn ein dringender Verdacht auf Alkoholisierung besteht.³ Anders soll es bei einem Unfall mit Drittschaden liegen: Hier habe der Fahrzeuglenker die der Wahrung der Interessen der Unfallbeteiligten an einer möglichst raschen und zuverlässigen Abklärung des Geschehens dienenden Verhaltenspflichten nach Art. 51 SVG zu erfüllen, anderenfalls er sich nach Art. 92 SVG strafbar mache.

AJP 2005 S. 1045, 1046

¹ BGer v. 22.12.2004 - 6S.58/2004, E. 3.1 = BGE 131 IV 36 ff.; vgl. auch EGMR v. 17.12.1996, *Saunders c. Vereinigtes Königreich*, § 68 = ÖJZ 1998, 32 ff.; EGMR v. 20.10.1997, *Serves c. Frankreich*, § 46 = ÖJZ 1998, 629 ff.; EGMR v. 21.12.2000, *Heaney and McGuinness c. Irland*, § 40; EGMR v. 3.5.2001, *J.B. c. Schweiz*, § 64 = ÖJZ 2002, 518 ff.; EGMR v. 8.4.2004, *Weh c. Österreich*, § 39; Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, § 24 N 77; St. Grosz/Jack Beatson/Peter Duffy, Human Rights, The 1998 Act and the European Convention, London 2000, C6-68; Jens Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, Baden-Baden 2003, Art. 6 N 52; Anne Peters, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, 131; Mark Villiger, Handbuch zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, N 502.

² BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.2.

³ BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.3.3; BGer v. 10.2.2005, 6S.281/2004, E. 2.4.2.



Die Legitimation zur Pönalisierung folgt nach Auffassung des Bundesgerichts bei Unfällen mit Drittschaden aus der Notwendigkeit, das Interesse der Unfallbeteiligten an möglichst raschen und zuverlässigen Abklärungen zu schützen.⁴ Die Auferlegung dieser Pflichten sei "mit dem nemo-tenetur-Prinzip vereinbar, auch wenn sie zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Fahrzeuglenker wegen dieser oder jener strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem Unfall führen können."⁵ Es sei zulässig, den im Interesse des Geschädigten ohnehin zum Anhalten und zur Anwesenheit beziehungsweise zur sofortigen Meldung verpflichteten Fahrzeuglenker "unter Strafdrohung zu verpflichten, bei Verdacht der Alkoholisierung auch diesbezügliche Abklärungen mittels Abnahme einer Blutprobe zu dulden, selbst wenn diese im konkreten Fall zivilrechtlich nicht relevant ist und somit einzig dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse dient."⁶

Andererseits darf der Fahrzeuglenker aber auch nach Auffassung des Bundesgerichts "nicht unter Strafdrohung verpflichtet werden, etwa durch Aussagen über den Unfallhergang und den allfälligen Alkoholkonsum vor und während der Fahrt aktiv zu seiner eigenen Belastung beizutragen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Tatbestands beziehungsweise des Sachverhalts (Art. 51 Abs. 2 SVG, Art. 56 Abs. 2 VRV) ist in diesem Sinne einschränkend auszulegen."⁷ Als ohne Weiteres mit dem nemo-tenetur-Prinzip vereinbar stuft das Bundesgericht die Fälle des sog. Nachtrunks ein: Durch dieses Verbot werde der Fahrzeuglenker "nicht gezwungen, zu seiner eigenen Verurteilung etwa wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand beizutragen. Es wird ihm lediglich untersagt, durch aktives Tun den Zweck der Blutprobe zu vereiteln. Dass der Fahrzeuglenker in der Absicht der Selbstbegünstigung handelt, hindert eine Bestrafung nicht."⁸

2. Kritische Würdigung der Entscheide

Erste Zweifel an der Tragfähigkeit der Argumentation des Bundesgerichts ergeben sich schon daraus, dass diese bereits in sich nicht schlüssig ist: Wenn die Auferlegung von Verhaltenspflichten im Interesse der Geschädigten ausreichen soll, um einen Verstoss gegen das nemo-tenetur-Prinzip auszuschliessen, kann die Differenzierung zwischen Anhalte- und Meldepflicht einerseits und der Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts andererseits nicht ohne Weiteres überzeugen, da doch gerade auch die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen der Sachverhaltsermittlung dem Interesse der Geschädigten an der Durchsetzung ihrer berechtigten Schadensersatzforderungen dient. Wenn aber das nemo-tenetur-Prinzip zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Strafnorm im Bereich der Pflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts zwingen soll, stellt sich die Frage, warum dies nicht in gleicher oder ähnlicher Weise auch für den Bereich der Anhalte- und Meldepflicht zu gelten hat.

Ein weiterer Einwand gegen die Argumentation des Bundesgerichts ergibt sich aus dem Umstand, dass das Bundesgerichts zwar einerseits betont, es gehe darum, die berechtigten Interessen geschädigter Dritter zu schützen, dass dann aber der Anwendungsbereich des Art. 91 Abs. 3 SVG aF (= Art. 91a SVG) auch auf die Fälle ausgedehnt wird, in denen die Entnahme einer Blutprobe "im konkreten Fall

4 Vgl. BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.5.1, 3.5.3 und 4; BGer v. 10.2.2005 (FN 3), E. 2.4; zum individualschützenden Charakter des § 142 dStGB vgl. BVerfGE 16, 191, 193; Klaus Geppert, in: Leipziger Kommentar, StGB, 11. A., 40. Lfg., 2001, § 142 N 1; Annemarie Blum von Ann, Die Straftat des unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort als Vermögensdelikt (1987), 1 ff.; ständige Rspr. seit BGHSt 8, 263 ff.

5 BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.5.1.

6 BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.5.2 und 3.5.3; BGer v. 10.2.2005 (FN 3), E. 2.4.

7 BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.5.4.

8 BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.6; zur Differenzierung zwischen Selbstbegünstigung und Selbstbeziehung vgl. auch Wolfgang Schild, in: Ulfrid Neumann/Ingeborg Puppe/W. Schild (Hrsg.), Nomos Kommentar zum StGB, 1. A., Loseblattsammlung, 8. Lfg. (30.8.2000), § 142 N 30.



zivilrechtlich nicht relevant ist und somit einzig dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse dient"⁹, womit dann Fälle erfasst sind, die durch die in Anspruch genommene Legitimationsgrundlage nicht mehr gedeckt werden können. Allein auf den berechtigten Interessen des Geschädigten zur sachlichen Rechtfertigung der Strafbarkeit des Fahrzeuglenkers zu beharren¹⁰, wird zudem der Tatsache nicht gerecht, dass die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Delikt gegen die Rechtspflege ist, deren geordneter Gang gesichert werden soll.¹¹ Die "Pflichten des Art. 51 SVG dienen dazu, den strafrechtlich Verantwortlichen festzustellen; die Pflicht, sich einer Blutprobe zu unterziehen, hat von vornherein den einzigen Zweck, sicherzustellen, dass der Täter, der in angetrunkenem Zustand gefahren ist, überführt und bestraft werden kann."¹²

Den Entscheiden des Bundesgerichts liegt die Prämisse zugrunde, das nemo-tenetur-Prinzip sei dann nicht verletzt, wenn auf Tatsachen zurückgegriffen werde, "die unabhängig vom Willen des Verdächtigen existieren, wie Atemluft-, Blut- und Urinproben oder Gewebeproben zum Zweck der DNA-Untersuchung."¹³ Zu dieser, an eine verunglückte oder jedenfalls unklare Passage in der Entscheidung *Saunders gegen das Vereinigte Königreich* des EGMR¹⁴ anknüpfenden Argumentation ist zunächst zu bemerken, dass

AJP 2005 S. 1045, 1047

jedenfalls Atemluftproben ersichtlich nicht unabhängig vom Willen des Verdächtigen existieren. Vor allem aber stellt die Prämisse bei näherem Hinsehen nichts anderes dar als eine *petitio principii*: Das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, soll dem Beschuldigten doch nicht den Aufwand ersparen, im Rahmen der Beweiserhebung mitwirken zu müssen; vielmehr geht es darum, dass dem Beschuldigten erspart werden soll, an seiner eigenen Verurteilung aktiv mitwirken zu müssen. Dieses Interesse besteht nun aber auch dann fort, wenn der Beschuldigte aus anderen Gründen zu einem Verhalten verpflichtet ist, das mittelbar oder unmittelbar belastende Auswirkungen haben könnte. Insoweit bedarf es also einer begründeten Abwägung der in Frage stehenden Interessen, die nicht, wie es die Begründung des Bundesgerichts zu suggerieren sucht, von vornherein zwingend zuungunsten der Interessen des Beschuldigten respektive Verdächtigen ausfallen muss.

Festzuhalten bleibt, dass es vorliegend nicht nur um die - soweit ersichtlich unstrittig als legitim anerkannte - Verpflichtung geht, die Abnahme einer Blutprobe passiv zu (er)dulden, sondern darum, durch eine Meldung die faktischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen. Dies ist dann aber der Sache nach nichts anderes, als die Begründung einer Pflicht, sich den Untersuchungsbehörden zur Verfügung zu halten. Die entscheidende Fragestellung ist, ob eine derartige, das nemo-tenetur-Prinzip in seinem Kerngehalt in Frage stellende Pflicht anerkannt werden kann oder nicht.

3. Gang der Untersuchung

Nachfolgend werden zunächst in einem ersten Schritt die Verhaltenspflichten bei Unfällen im Strassenverkehr aufgezeigt und die Strafbarkeit allfälliger Pflichtverletzungen nach den Straftatbeständen des SVG analysiert (nachfolgend II.).

⁹ BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 3.5.2.

¹⁰ BGer v. 10.02.2005 (FN 3), E. 2.4.

¹¹ So - zu Art. 91 Abs. 3 aF - BGE 102 IV 40, 42; Hans Schultz, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958, Bern 1964, 207.

¹² BGE 121 II 273, 286

¹³ BGer v. 22.12.2004, E. 3.1; vgl. auch C. Grabenwarter (FN 1), § 24 N 77.

¹⁴ Vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter III.2.



In einem zweiten Schritt wird dann der Frage nachgegangen, ob die Pönalisierung dieser Verhaltenspflichten mit dem nemo-tenetur-Prinzip vereinbar ist (vgl. hinten III.).

II. Verhaltenspflichten nach Unfällen im Strassenverkehr

1. Neufassung der Art. 91, 91a und 92 SVG durch das Änderungsgesetz zum SVG

Bis zur Revision des SVG durch Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001¹⁵ sah Art. 91 SVG unter der Bezeichnung "Fahren in angetrunkenem Zustand" folgende Strafbestimmungen vor:

1 Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Wer in angetrunkenem Zustand ein nichtmotorisiertes Fahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

3 Den gleichen Strafdrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt.

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001¹⁶ ist Art. 91 SVG neu gefasst und Art. 91a SVG eingefügt worden. An die Stelle des in Art. 91 Abs. 3 SVG aF geregelten Tatbestands der Vereitelung einer Blutprobe ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 der neue Art. 91a SVG unter der Bezeichnung "Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit" getreten. Art. 91 SVG führt neu die Bezeichnung "Fahren in fahrunfähigem Zustand", sieht in Absatz 1 neu die Ahndung des Fahrens in fahrunfähigem Zustand je nach Höhe der Blutalkoholkonzentration als Übertretung oder als Vergehen vor¹⁷ und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

1 Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) vorliegt.

2 Wer aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3 Wer in fahrunfähigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe nach Art. 91 Abs. 3 SVG aF musste infolge der Differenzierung des Fahrens in angetrunkenen Zustand neu geregelt werden, da sich dessen ursprüngliche Formulierung "den gleichen Strafdrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe (...) widersetzt" auf Art. 91 Abs. 1 und 2 SVG bezog, im Falle der verweigeren Blutprobe aber gerade nicht bekannt ist, ob damit eine Übertretung oder ein Vergehen verheimlicht werden soll.¹⁸ Der neu in das SVG eingefügte Art. 91a SVG bestimmt:

1 Wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

AJP 2005 S. 1045, 1048

¹⁵ AS 2002, 2767; 2004, 2849; BBl 1999, 4462.

¹⁶ AS 2002, 2767; 2004, 2849; BBl 1999, 4462.

¹⁷ Vgl. zur Neufassung des Art. 91 SVG im Einzelnen Yvan Jeanneret, *Alcool, drogue et médicament au volant: quoi de neuf en droit pénal?*, ZStrR 123 (2005), 50 ff.

¹⁸ Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 31.3.1999, BBl. 1999, 4462, 4497.



2 Hat der Täter ein motorloses Fahrzeug geführt oder war er als Strassenbenützer an einem Unfall beteiligt, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Zusätzlich zur Neufassung der Strafrahmen ist Art. 91a gegenüber Art. 91 Abs. 3 SVG aF tatbestandlich um Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit erweitert worden. Erfasst sind nun neben der Vereitelung einer Blutprobe auch die Vereitelung einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung. Präzisiert wurde auch der Täterkreis des Art. 91a SVG, der jetzt ausdrücklich Fahrzeugführer und alle anderen am Unfall beteiligten Strassenbenützer erfasst, womit aber lediglich die durch Rechtsprechung und Lehre entwickelte Interpretation des Art. 91 Abs. 3 SVG aF legislativ nachvollzogen wurde.¹⁹ Im Übrigen ist die Vorschrift der Sache nach mit Art. 91 Abs. 3 SVG aF identisch, so dass die dazu bestehende Judikatur und Literatur auch weiterhin massgeblich bleibt.

Unverändert wird auch im geltenden Recht das pflichtwidrige Verhalten nach Unfall durch Art. 92 SVG strafrechtlich sanktioniert. Gemäss Absatz 1 dieser Norm wird wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Haft oder Busse bestraft, *"wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt."* Als besonders gravierende Verletzung der Verhaltenspflichten nach Unfall wird in Absatz 2 die Führerflucht mit Gefängnis bedroht. Nach diesem Tatbestand *"ergreift ein Fahrzeugführer, der bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat, die Flucht (...)"* Welche Pflichten in Art. 92 SVG gemeint sind und damit zugleich strafrechtlichem Schutz unterstehen und unter welchen Voraussetzungen die Verletzung von Verhaltenspflichten nach einem Unfall bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit den Tatbestand des Art. 92 SVG und bei vorsätzlichem Verhalten zudem den Tatbestand des Art. 91a SVG erfüllt, erschliesst sich aus nachfolgender Darstellung, ohne dabei alle Details und Konstellationen, die sich aus Gesetz, Verkehrsregelverordnung und der umfangreichen Kasuistik ergeben, erschöpfend aufgreifen zu wollen.

2. Verhaltenspflichten nach Art. 51 SVG, Art. 54 ff. VRV

Die Pflichten, die nach einem Strassenverkehrsunfall bestehen, werden in Art. 51 SVG geregelt, der durch Art. 54-56 VRV ergänzt wird. Art. 51 SVG statuiert Verhaltenspflichten bei Unfällen, an denen mindestens ein Motorfahrzeug²⁰ oder Fahrrad²¹ beteiligt ist. Für alle anderen Unfälle sieht das SVG keine Verhaltensvorschriften vor, womit in diesen Fällen eine Strafbarkeit nach Art. 92 SVG mangels einer im SVG festgelegten Pflicht, die verletzt werden könnte, von vornherein ausgeschlossen ist.

Als Strassenverkehrsunfall gilt jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden hervorzurufen.²² Erforderlich ist ein Schadenseintritt, weil ein Ereignis, das zu einer blossen Gefährdung, nicht aber zu einem Schaden führt, schon vom Begriff her kein Unfall i.S.d. Art. 51 SVG ist.²³ Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wurde, wobei der Begriff der Verletzung weit auszulegen ist und jede selbst nur geringfügige Beeinträchtigung der körperlichen Integrität umfasst.²⁴ Ein Unfall nur mit Sachschaden kann sich beispielsweise ereignen, wenn ein Fahrzeugführer mit seinem Fahrzeug einen

¹⁹ BGE 100 IV 258, 261; BGE 116 IV 75, 76; Y. Jeanneret (FN 17), 63; H. Schultz (FN 11), 201.

²⁰ Zur Definition des Motorfahrzeugs vgl. Art. 7 Abs. 1 SVG.

²¹ Zur Definition des Fahrrads vgl. Art. 24 Abs. 1 VTS.

²² BGE 79 IV 74, 78; 83 IV 46, 48 = Praxis 43 (1954) Nr. 28; BGE 122 IV 356, 357; BGER Praxis 85 (1996) Nr. 177 E. 3.b; Franz Riklin, Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall und Führerflucht, Strassenverkehrsrechts-Tagung 2002, Universität Freiburg, 3, 4; René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. A., Bern 2002, N 984; ähnlich Hans Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 6. A., Zürich 2002, SVG Art. 51, 156; H. Schultz (FN 11), 213.

²³ R. Schaffhauser (FN 22), N 984; H. Schultz, Die strafrechtliche Rechtsprechung zum Strassenverkehrsrecht in den Jahren 1968-1972, Bern 1974, Nr. 6, 177 f.

²⁴ R. Schaffhauser (FN 22), N 993; H. Schultz (FN 11), 218.



Gartenzaun beschädigt oder ein parkendes Fahrzeug rammt, ohne dabei zugleich eine Person zu verletzen.²⁵

Normadressaten des Art. 51 SVG sind je nach Verhaltenspflicht die am Unfall Beteiligten, die Mitfahrer und ausnahmsweise auch Unbeteiligte. Beteiligter an einem Unfall im Sinne von Art. 51 SVG ist, wer in irgendeiner Weise am Unfallgeschehen mitgewirkt hat, völlig unabhängig davon, ob er den Unfall verschuldet oder auch nur verursacht hat.²⁶ Da in Art. 51 Abs. 2 Satz 3 SVG und auch in Art. 54 Abs. 1 VRV die Mitfahrenden neben den Beteiligten ausdrücklich genannt werden, kann angenommen werden, dass diese regelmässig nicht als Beteiligte anzusehen sind, es sei denn, ihr Verhalten hat den Unfall herbeigeführt.²⁷ Unbeteiligte sind alle Personen, die sich zur Zeit des Unfalls auf der Unfallstelle oder in unmittelbarer Nähe befinden oder nachher dorthin kommen.²⁸

AJP 2005 S. 1045, 1049

a) Haltepflicht

Ereignet sich ein Unfall, müssen alle Beteiligten gemäss Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SVG sofort anhalten. Dieser Haltepflicht ist unmittelbar an der Unfallstelle oder so bald als möglich Folge zu leisten und zwar selbst dann, wenn die Möglichkeit eines Personen- oder Sachschadens und damit eines Unfalls nur nahe liegt.²⁹ Die Haltepflicht soll zum einen gewährleisten, dass Feststellungen getroffen werden können, ob überhaupt ein Unfall geschehen ist,³⁰ zum anderen soll sie es ermöglichen, die Unfallsituation zu klären und zu entscheiden, ob weitere Verhaltenspflichten bestehen.³¹

b) Sicherung des Verkehrs

Die an einem Unfall Beteiligten³² haben nach Art. 51 Abs. 1 Satz 2 SVG nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen. Die Sicherung der Unfallstelle, beispielsweise durch Pannensignal und Warnblinklichter (Art. 23 VRV)³³, ist eine vordringlich zu erfüllende Aufgabe,³⁴ mit der verhindert werden soll, dass ein Unfall noch weitere nach sich zieht.³⁵

c) Pflicht zur Hilfeleistung

Alle Unfallbeteiligten haben die Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber Verletzten (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 SVG). Diese unter allen Geboten zum Verhalten nach Unfall mit Personenschaden an erster Stelle stehende Pflicht³⁶ trifft sogar Unbeteiligte, soweit

25 Für weitere Beispiele vgl. R. Schaffhauser (FN 22), N1004; H. Schultz (FN 11), 215.

26 BGE 79 IV 177, 179 = Praxis 43 (1954) Nr. 28; BGE 83 IV 46, 48 = Praxis 46 (1957) Nr. 79; BGer Praxis 85 (1996) Nr. 177 E. 3.b; H. Giger (FN 22), 156; F. Riklin (FN 22), 4; R. Schaffhauser (FN 22), N 985; H. Schultz (FN 11), 214.

27 So auch H. Schultz (FN 11), 214.

28 So auch H. Schultz (FN 11), 214; F. Riklin (FN 22), 5; a.A. R. Schaffhauser (FN 22), N 986, der die "Mitfahrenden", deren Verhalten für den Unfall nicht von Bedeutung sein kann, den "Unbeteiligten" zuordnet und deshalb zwischen "unbeteiligten Mitfahrenden" und "sonstigen Unbeteiligten" unterscheidet.

29 BGer Praxis 85 (1996) Nr. 177 E. 3.b; R. Schaffhauser (FN 22), N 987.

30 BGer Praxis 85 (1996) Nr. 177 E. 3; BGE 126 IV 53, 58; R. Schaffhauser (FN 22), N 987.

31 Vgl. BGE 90 IV 219, 221; R. Schaffhauser (FN 22), N 987; zu Verhaltenspflichten des Fahrzeugführers, der erst nachträglich von (der Möglichkeit) der Unfallbeteiligung erfährt vgl. Art. 56 Abs. 4 VRV sowie R. Schaffhauser (FN 22), N 987.

32 Und nach Art. 54 Abs. 1 VRV bei Verkehrshindernissen und Gefahren durch Unfall und andere Ursachen auch die Mitfahrenden.

33 Vgl. die beispielhafte Aufzählung weiterer Massnahmen bei R. Schaffhauser (FN 22), N 988.

34 H. Giger (FN 22), 159.

35 Vgl. BGE 99 IV 232, 235 = Praxis 63 (1974) Nr. 127; H. Giger (FN 22), 158; R. Schaffhauser (FN 22), N 1012.

36 H. Giger (FN 22), 158; R. Schaffhauser (FN 22), N 994.

ihnen dies zumutbar ist (Art. 51 Abs.2 Satz 1 SVG). Inhalt und Umfang der Hilfeleistungspflicht werden weder im SVG noch im Verordnungsrecht näher bestimmt;³⁷ entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, namentlich die Hilfsbedürftigkeit Verletzter, die Kenntnisse des Hilfeleistungspflichtigen und die Erreichbarkeit von zur Hilfeleistung qualifizierten Fachkräften.³⁸ Das einschränkende Kriterium der Zumutbarkeit der Hilfeleistung ist zwar in Art. 51 Abs. 2 Satz 1 SVG nur für Unbeteiligte formuliert, gilt indes grundsätzlich auch für die Beteiligten.³⁹ Für die Bestimmung der Grenzen des Zumutbaren ist auf die aus der Dogmatik des unechten Unterlassungsdelikts⁴⁰ und der Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)⁴¹ bekannten Grundsätze der Unzumutbarkeit von Hilfspflichten zurückzugreifen, womit jedenfalls eine erhebliche Eigengefährdung und der Einsatz des eigenen Lebens zur Erbringung der Hilfeleistung⁴² für den Hilfeleistungspflichtigen unzumutbar ist. Die Gefahr der eigenen Strafverfolgung, die dem am Unfall Beteiligten durchaus drohen könnte, trägt die Annahme der Unzumutbarkeit der Hilfeleistung demgegenüber regelmässig nicht.⁴³

d) Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei

Bei Unfällen mit blossem Sachschaden ist die Verständigung der Polizei nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 SVG zwingend, wenn nicht der Geschädigte selbst benachrichtigt werden kann und benachrichtigt wird. Adressat der Pflichten aus Art. 51 Abs. 3 SVG ist allein der "Schädiger", also derjenige, der den Unfall wenigstens (mit-)verursacht hat.⁴⁴ Zusätzlich statuiert Art. 54 Abs. 1 und 2 VRV für Beteiligte, namentlich auch für Mitfahrende, eine Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei, wenn durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgelaufenes Öl und dergleichen Verkehrshindernisse oder Gefahren entstehen, die

AJP 2005 S. 1045, 1050

nicht unverzüglich beseitigt werden können oder wenn ausfliessende Flüssigkeiten offene Gewässer oder Grundwassers verunreinigen können.⁴⁵ Die Pflichten aus Art. 54 Abs. 1 und 2 VRV dienen allerdings nicht der Abklärung des Unfalls, sondern einzig

37 Vgl. lediglich für die Unbeteiligten Art. 55 Abs. 3 VRV.

38 R. Schaffhauser (FN 22), N 994; H. Schultz (FN 11), 215.

39 R. Schaffhauser (FN 22), N 995.

40 Vgl. Kurt Seelmann, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel 2003, Art. 1 N 92 ff.; F. Riklin, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 2. A., Zürich 2002, § 19 N 25; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 3. A., Bern 2005, § 14 N 51; Wolfgang Wohlers, in: Urs Kindhäuser/Hans-Ullrich Paeffgen/U. Neumann (Hrsg.), Nomos Kommentar zum StGB, 2. A., Baden-Baden 2005, § 13 N 17 f.

41 Vgl. Peter Aebersold, in: M.A. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel 2003, Art. 128 N 26 ff.; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. A., Zürich 1997, Art. 128 N 9; Jörg Rehberg/Niklaus Schmid/Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. A., Zürich 2003, 52 f.; G. Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. A., Bern 2003, § 4 N 66; NK-Wohlers (FN 40), § 323c N 11 f.

42 So für diesen Fall auch R. Schaffhauser (FN 22), N 995; vgl. allgemein BSK-Aebersold (FN 41) Art. 128 N 27; BSK-Seelmann (FN 40), Art. 1 N 93; F. Riklin (FN 40), § 19 N 25; St. Trechsel (FN 41), Art. 128 N 9; J. Rehberg/N. Schmid/A. Donatsch (FN 41), 52 f.; G. Stratenwerth/G. Jenny (FN 41), § 4 N 70; G. Stratenwerth (FN 40), § 14 N. 51; NK-Wohlers (FN 40), § 13 N 18 sowie § 323c N 12.

43 Vgl. NK-Wohlers (FN 40), § 13 N 18 sowie § 323c N 12 m.w.N.

44 BGE 90 IV 219, 223; H. Giger (FN 22), 157; F. Riklin (FN 22), 5; R. Schaffhauser (FN 22), N 1005; H. Schultz (FN 11), 215.

45 R. Schaffhauser (FN 22), N 1012; vgl. auch Art. 51 Abs. 4 SVG und Art. 54 Abs. 2 2 VRV zur Pflicht zur Benachrichtigung der Bahnverwaltung bei Unfällen und dergleichen auf Bahnübergängen.



der ohne den Beizug der Polizei nicht möglichen Beseitigung der Gefahren, die durch die genannten Ereignisse entstehen.⁴⁶

Bei Unfällen mit Verletzten oder Getöteten, d.h. bei Eintritt eines Personenschadens, müssen in erster Linie die Fahrzeugführer, aber auch andere Beteiligte grundsätzlich die Polizei benachrichtigen, wie sich aus der Formulierung des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 SVG ergibt. Als Ausnahmevorschrift entbindet Art. 55 Abs. 1 und 2 VRV von der Meldepflicht bei nur kleinen Schürfungen oder Prellungen, falls nicht mit weiteren inneren Verletzungen zu rechnen ist - allerdings muss der Schädiger dem Verletzten Namen und Adresse angeben -, oder wenn nur der Fahrzeugführer, seine Angehörigen oder Familiengenossen geringfügig verletzt wurden und keine Drittpersonen am Unfall beteiligt sind. Als Ausnahme von dem durch Art. 51 Abs. 2 SVG aufgestellten Grundsatz der Meldepflicht ist Art. 55 VRV restriktiv auszulegen, weshalb im Zweifel die Polizei beizuziehen ist.⁴⁷

Der Meldepflicht ist rechtzeitig, das heisst so schnell, als es die Umstände erlauben, zuverlässig und vollständig nachzukommen.⁴⁸ Die Vollständigkeit der Meldung setzt die Angabe des Namens, der Adresse des Schädigers und Art und Umfang des Schadens voraus.⁴⁹ Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte anwesend ist und den Schaden selbst feststellen kann.⁵⁰ Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Schwere des Schadens und auch dann, wenn der angerichtete Schaden seiner Beschaffenheit nach keine sofortige Behebung erfordert.⁵¹

Zusätzlich zu den ausdrücklich kodifizierten Ausnahmen von der Meldepflicht entfällt diese auch dann, wenn ein reiner Selbstunfall gegeben ist,⁵² wenn also ausser dem verursachenden Fahrzeugführer niemand beteiligt, kein Schaden an fremdem Gut entstanden und auch kein Wildtier betroffen ist, mithin nur das eigene Fahrzeug beschädigt und allenfalls dessen Führer verletzt worden ist.⁵³ Beispiele sind der Fahrradfahrer, der auf einsamer Strasse stürzt, oder der Fahrzeugführer, der mit seinem Fahrzeug aufsetzt und hierbei den Fahrzeugboden, nicht aber den Bordstein oder die Strasse beschädigt.⁵⁴ Die Ausnahme von der Meldepflicht bei Selbstunfall wird teilweise damit begründet, dass bereits kein "Unfall" im Sinne des Gesetzes vorliege und Art. 51 SVG darum gar nicht anwendbar sei,⁵⁵ ist aber im Übrigen im Rahmen einer teleologischen Reduktion der Vorschrift aus dem Umstand abzuleiten, dass bei fehlendem Drittschaden niemand vorhanden ist, dem gegenüber und in dessen Interesse dieser Pflicht⁵⁶ nachzukommen wäre.

e) Pflicht zur Mitwirkung an der Tatbestandsfeststellung und zum Verweilen an der Unfallstelle

Ereignet sich ein Unfall mit Personenschaden, haben gemäss Art. 51 Abs. 2 S. 3 SVG sowohl Beteiligte als auch Mitfahrer bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Art. 56 Abs. 2 VRV erweitert diese Pflicht bei Personenschäden und bei Sachschäden auf die Fälle, in denen zwar von Rechts wegen keine Meldepflicht

⁴⁶ BGE 125 IV 283, 289; 126 IV 53, 56; R. Schaffhauser (FN 22), N 1012 FN 57.

⁴⁷ H. Giger (FN 22), 158.

⁴⁸ BGE 91 IV 22, 23; R. Schaffhauser (FN 22), N 1005.

⁴⁹ BGE 91 IV 22, 23 f.; H. Giger (FN 22), 158; R. Schaffhauser (FN 22), N 1006, 1008 f.

⁵⁰ BGE 90 IV 147, 148.

⁵¹ BGE 85, IV 149, 151; H. Giger (FN 22), 158.

⁵² Vgl. BGE 126 IV 53, 58; H. Giger (FN 22), 158.

⁵³ R. Schaffhauser (FN 22), N 1010.

⁵⁴ Für weitere Beispiele vgl. R. Schaffhauser (FN 22), N1010.

⁵⁵ Vgl. H. Schultz (FN 11), 213; dagegen R. Schaffhauser (FN 22), N 1010.

⁵⁶ Unstreitig besteht auch bei Selbstunfall die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs, Art. 51 Abs. 1 SVG, sowie für Unbeteiligte, soweit zumutbar, die Pflicht zur Hilfeleistung, Art. 51 Abs. 2 SVG, vgl. F. Riklin (FN 22), 4; R. Schaffhauser (FN 22), N 1010; H. Schultz (FN 11), 213.



besteht,⁵⁷ ein Geschädigter aber freiwillig Meldung erstattet, also die Polizei beiziehen will. Die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Tatbestands trifft demnach auch den Verursacher blossen Sachschadens, falls der Geschädigte die Polizei benachrichtigt, obgleich diese Pflicht in den bei Sachschäden massgeblichen Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG nicht vorgesehen ist: Sie folgt originär aus Art. 56 Abs. 2 VRV, der in seiner Überschrift auch auf Art. 51 Abs. 3 SVG verweist.⁵⁸ Praktisch relevant wird Art. 56 Abs. 2 VRV vor allem in Fallkonstellationen, in denen der Schädiger nur Sachschaden verursacht hat, seiner Pflicht zur Benachrichtigung des Geschädigten nachgekommen ist, sich aber der Mitwirkung an den polizeilichen Erhebungen entzieht.⁵⁹ Art. 51 Abs. 2 SVG ist nicht einschlägig, weil dort ein Personenschaden vorausgesetzt wird, und den Anforderungen des Art. 51 Abs. 3 SVG hat der Schädiger bereits genügt, weil diese Norm eine Benachrichtigung der Polizei nur dann fordert, wenn eine Benachrichtigung des Geschädigten nicht möglich ist. Unterlässt es der Schädiger jedoch, bei den Erhebungen mitzuwirken,

AJP 2005 S. 1045, 1051

die die vom Geschädigten herbeigerufene Polizei vornehmen will, so verletzt er Art. 56 Abs. 2 VRV, was durch die Strafnorm des Art. 96 VRV sanktioniert wird.⁶⁰

Zu den Mitwirkungspflichten bei der Feststellung des Tatbestandes zählt zunächst das Verbot, die Unfallendlage bis zum Eintreffen der Polizei zu verändern. Soweit eine Veränderung unvermeidbar ist, besteht eine Markierungspflicht (Art. 56 Abs. 1 VRV).⁶¹ Weiterhin beinhaltet die Mitwirkungspflicht die Pflicht der Beteiligten, bis zum Eintreffen der Polizei an der Unfallstelle zu verweilen und dort präsent zu bleiben, bis sie von der Polizei entlassen werden.⁶² Ohne Zustimmung der Polizei dürfen Beteiligte die Unfallstelle nur verlassen, wenn sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen (Art. 51 Abs. 2 Satz 4 SVG). Entfernt sich ein Normadressat zu einem dieser Zwecke legal und kehrt er danach nicht mehr zurück, obwohl ihm dies zumutbar wäre, verstösst er ebenfalls gegen Art. 51 SVG, weil der nicht zurückkehrende Beteiligte an der Feststellung des Tatbestandes nicht mehr mitwirken kann.⁶³

Im Übrigen werden Umfang und Grenzen der Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes durch Art. 56 VRV nicht näher konkretisiert. Jedenfalls die in Art. 51 Abs. 2 S. 3 SVG geregelte Mitwirkungspflicht bei der Tatbestandsfeststellung umfasst ihrem Sinn und Zweck nach eine umfassende Auskunftspflicht aller Beteiligten, damit Unfälle mit Personenschaden genau abgeklärt werden können.⁶⁴ Dementsprechend ging die gerichtliche Praxis bei der Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Tatbestands nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 SVG sehr weit: Wegen der durch Art. 51 Abs. 2 SVG vorgeschriebenen Auskunftspflicht wurde wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG eine Fahrzeugführerin bestraft, die in angetrunkenem Zustand an einem Unfall beteiligt war, mit dem Mitfahrer, der dabei getötet wurde, aus dem Auto geschleudert wurde und in der polizeilichen Einvernahme verschwieg, dass sie selbst am Steuer gesessen hatte,

⁵⁷ Bei Personenschäden, falls eine Ausnahme im Sinne von Art. 55 Abs. 2 VRV vorliegt, dazu R. Schaffhauser (FN 22), N 998; bei Sachschäden, falls der Geschädigte selbst benachrichtigt werden konnte, vgl. Art. 51 Abs. 3 SVG.

⁵⁸ BGE 91 IV 210; 105 IV 60; H. Schultz, Die strafrechtliche Rechtsprechung zum neuen Strassenverkehrsrecht, Bern 1968, 245 f.; H. Schultz (FN 23), 179.

⁵⁹ Vgl. zu dieser Fallkonstellation BGE 91 IV 210.

⁶⁰ BGE 91 IV 210, 211; H. Schultz (FN 58), 245 f.; ders. (FN 23), 179, vgl. dazu die Ausführungen unter II.3.b).

⁶¹ Vgl. dazu im Einzelnen R. Schaffhauer (FN 22), N 1000 f.

⁶² Vgl. H. Giger (FN 22), 159; R. Schaffhauser (FN 22), N 1002.

⁶³ F. Riklin (FN 22), 7.

⁶⁴ H. Schultz (FN 23), 178.

obwohl für sie erkennbar war, dass die Polizei von der irrigen Annahme ausging, der Begleiter sei der Fahrzeugführer gewesen. Nach Art. 51 Abs. 2 SVG sei sie verpflichtet gewesen, den Irrtum zu beheben; ihr Verhalten sei ebenso zu beurteilen wie die falsche Bezeichnung, jemand anderes habe das Fahrzeug gelenkt.⁶⁵

3. Strafrechtliche Sanktionen bei Verstoss gegen Verhaltenspflichten nach Unfall

Das schweizerische Verkehrsstrafrecht kennt zwei Strafbestimmungen, die pflichtwidriges Verhalten nach einem Unfall erfassen: Den Übertretungstatbestand des Art. 92 Abs. 1 SVG und den Vergehenstatbestand des Art. 92 Abs. 2 SVG, die so genannte Führerflucht.

a) Art. 92 Abs. 1 SVG

Nach Art. 92 Abs. 1 SVG wird bestraft, wer bei einem Unfall vorsätzlich oder fahrlässig⁶⁶ "Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt". Dieser Tatbestand schützt primär die Rechtspflege, weil im Interesse der Rechtspflegeorgane und der Geschädigten eine möglichst genaue Abklärung des Unfallhergangs garantiert werden soll; weitere Schutzobjekte sind die finanziellen und gesundheitlichen Interessen des Geschädigten.⁶⁷

Obgleich nach der sprachlichen Fassung des Art. 92 Abs. 1 SVG jedermann für eine mögliche Täterschaft in Betracht zu kommen scheint, ist der Täterkreis tatsächlich auf diejenigen beschränkt, denen die durch Art. 51 SVG zuvor umschriebenen Pflichten obliegen, was von der im Einzelfall möglicherweise verletzten Pflicht abhängt: Täter sind danach vor allem die am Unfall Beteiligten, manchmal die Mitfahrer, ausnahmsweise auch Unbeteiligte oder aber der Schädiger. Die Tathandlung besteht in der Verletzung mindestens einer der durch Art. 51 SVG i.V.m. Art. 56 VRV auferlegten Pflichten.⁶⁸ Hinsichtlich der Voraussetzungen des objektiven Tatbestands kann deshalb vollumfänglich auf die Ausführungen zu den bei einem Strassenverkehrsunfall bestehenden Verhaltenspflichten verwiesen werden.⁶⁹

b) Das Verhältnis von Art. 96 VRV zu Art. 92 Abs. 1 SVG

Art. 92 Abs. 1 SVG spricht nur von der Verletzung der "*durch dieses Gesetz*" gebotenen Pflichten. Das Verständnis dieser Tatbestandsvoraussetzung wird durch die unübersichtliche Verknüpfung des Art. 51 SVG mit den Art. 54-

56 VRV erschwert⁷⁰, was insbesondere dann zu Abgrenzungsproblemen führt, wenn die Art. 54-56 VRV die durch Art. 51 SVG grundsätzlich auferlegten Pflichten nicht nur inhaltlich präzisieren, sondern neue Pflichten begründen.⁷¹ Statuiert die Verkehrsregelnverordnung originäre, in Art. 51 SVG nicht enthaltene Verhaltenspflichten bei

AJP 2005 S. 1045, 1052

⁶⁵ Aargau, ObG 2. StrK 9.4.1968 SJZ 1970 208 Nr. 106; H. Schultz (FN 23), 178 f.; F. Riklin (FN 22), 7; diese Judikatur vernachlässigend H. Giger (FN 22), 159.

⁶⁶ Vgl. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG.

⁶⁷ Y. Jeanneret, La violation des devoirs en cas d'accident et la soustraction à la prise de sang: qu'en penseraient les Juges de Strasbourg?, AJP/PJA 2002, 222, 225; F. Riklin (FN 22), 8.

⁶⁸ H. Schultz (FN 11), 216; H. Schultz (FN 58), 244; F. Riklin (FN 22), 8.

⁶⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter II.2.; zur Rechtfertigung durch Notstand vgl. F. Riklin (FN 22), 9.

⁷⁰ Ebenso F. Riklin (FN 22), 2.

⁷¹ Vgl. - andeutungsweise auf die Problematik eingehend - H. Schultz (FN 11), 216, Fn. 29.



Verkehrsunfall⁷², ist Art. 92 SVG nicht anwendbar, weil das Tatbestandsmerkmal der "durch dieses Gesetz", also die SVG, gebotenen Pflichten nicht erfüllt ist. In diesen Fällen werden Verstösse gegen Verhaltenspflichten bei Verkehrsunfall allein von der Strafbestimmung der Verkehrsregelverordnung erfasst: Aufgrund von Art. 103 Abs. 1 SVG, der den Bundesrat bei Übertretung der Ausführungsvorschriften zum SVG zur Anordnung von Haft oder Busse ermächtigt, wurde mit Art. 96 VRV eine ergänzende Strafbestimmung geschaffen, nach der subsidiär, "wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist", mit Haft oder Busse bestraft wird, "wer Vorschriften dieser Verordnung (VRV) verletzt."

c) Art. 92 Abs. 2 SVG

Die Führerflucht ist ein qualifizierter Fall des pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger⁷³ Führerflucht bzw. unerlaubter Entfernung von der Unfallstelle nach einem Unfall mit Verletzten oder mit Getöteten wird der Fahrzeugführer gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG mit Gefängnis bestraft. Die Bestimmung verfolgt einen dreifachen Zweck: die Abklärung des Unfallgeschehens, die Beschränkung des Schadens, die Sicherung des Verkehrs und die sofortige Hilfeleistung an den Verletzten.⁷⁴

Als Täter kommt nur der Fahrzeugführer in Betracht, der beim Unfall den Personenschaden verursacht hat.⁷⁵ Nicht vorausgesetzt ist, dass er die Verursachung auch verschuldet hat,⁷⁶ denn dem Opfer des Unfalls soll die erforderliche Hilfe gesichert und die Abklärung des Unfalls ermöglicht werden.⁷⁷ Die Schwere der beim Unfall verursachten Verletzung des Opfers ist irrelevant, soweit es sich nicht um absolut geringfügige, praktisch bedeutungslose Schäden handelt, denn das Gesetz spricht ohne Einschränkung von einem "verletzten" Menschen, ohne zwischen schweren und leichten Verletzungen zu unterscheiden.⁷⁸ Ist das Opfer nicht verletzt worden, fehlt es allerdings an einer objektiven Tatbestandsvoraussetzung.⁷⁹

Die Tathandlung besteht in der Flucht. Entgegen der etwas melodramatisch anmutenden Formulierung des Gesetzestextes verlangt der Tatbestand indes nicht mehr, als dass der Fahrzeugführer die Unfallstelle mit oder ohne Auto, sofort oder später⁸⁰ ohne Erlaubnis der Polizei verlässt, gleichgültig, ob dies schnell oder langsam, auffällig oder unauffällig geschieht.⁸¹ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt auch der Fahrzeugführer als flüchtig, der, ohne dem Verletzten zu helfen, am Unfallort oder in seiner Nähe bleibt und durch sein Verhalten seine Beteiligung am Unfall verschleiern, beispielsweise indem er sich als nachher hinzugekommener

72 Bspw. die Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Tatbestands bei Sachschaden gem. Art. 56 Abs. 2 VRV, vgl. dazu die Ausführungen unter II.2.e); andere originäre Pflichten sind aufgezählt bei F. Riklin (FN 22), 2 f.; R. Schaffhauser (FN 22), N 1012 Fn. 56 f. zu Art. 54 II VRV.

73 Zur Möglichkeit der fahrlässigen Begehung vgl. BGE 93 IV 43, 45 ff.; H. Giger (FN 22), 263; F. Riklin (FN 22), 12; H. Schultz (FN 11), 219 f.; ders. (FN 58), 246.

74 F. Riklin (FN 22), 10; H. Schultz (FN 23), 179, ders. (FN 11), 217 f.

75 H. Giger (FN 22), 262; F. Riklin (FN 22), 10; H. Schultz (FN 11), 217.

76 H. Schultz (FN 11), 217.

77 H. Schultz (FN 11), 218.

78 BGE 95 IV 150; 97 IV 224; 122 IV 356, 358; H. Giger (FN 22), 262 f.; F. Riklin (FN 22), 10; die Ausnahmvorschrift der Art. 55 Abs. 2 VRV - vgl. Ausführungen unter II. 2.d) - steht der Möglichkeit der Führerflucht nicht entgegen, vgl. BGE 122 IV 356, 359; H. Schultz (FN 11), 217.

79 BGE 124 IV 79.

80 BGE 97 IV 224 ff.

81 BGE 95 IV 150 ff.; H. Giger (FN 22), 263; F. Riklin (FN 22), 11; H. Schultz (FN 58), 246; St. Trechsel/Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. A., 2004, 48.



Zuschauer aufführt.⁸² Mittels extensiver Auslegung der Bestimmung setzte das Bundesgericht dem Sichentfernen die Vernachlässigung der Pflicht zu helfen und an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken gleich.⁸³

Anders als Art. 92 Abs. 1 SVG scheint der Tatbestand der Führerflucht das verbotene Verhalten, die Tathandlung der Flucht, selbst zu umschreiben. Dennoch ist auch diese Vorschrift zwingend in Verbindung mit Art. 51 SVG zu lesen: Unter welchen Voraussetzungen ein Sichentfernen vom Unfallort zulässig und damit im Umkehrschluss verboten und durch Art. 92 Abs. 2 SVG sanktioniert ist, legt Art. 51 SVG fest. Auch wer sich gemäss Art. 51 Abs. 2 Satz 4 SVG legal entfernt, um Hilfe zu holen oder die Polizei zu rufen, ist damit von seinen sonstigen Pflichten nicht entbunden. Der Unfallflüchtige wird demnach nicht nur wegen der Flucht bestraft, durch die er dem Opfer die geschuldete Hilfeleistung versagt. Ihm wird auch der Vorwurf gemacht, zugleich weitere Pflichten bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden verletzt zu haben, namentlich die Pflicht, an der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken, einschliesslich der Pflicht zur Preisgabe seiner Identität, und so die Abklärung des Unfalls wenigstens erschwert und sich seiner eventuellen finanziellen Verantwortlichkeit entzogen zu haben.⁸⁴

d) Art. 91a SVG

Die Verletzung von Verhaltenspflichten nach einem Unfall kann neben Art. 92 SVG zugleich den Tatbestand des Art. 91a SVG erfüllen. Der neu in das SVG eingefügte Art. 91a SVG pönalisiert die vorsätzliche Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit. Die Tathandlung

AJP 2005 S. 1045, 1053

besteht darin, dass sich der Täter⁸⁵ diesen Massnahmen widersetzt, sich ihnen entzieht oder sie bzw. ihren Zweck vereitelt. Als Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gelten die Blutprobe und die zusätzliche ärztliche Untersuchung sowie die nunmehr von Art. 91a SVG ausdrücklich erfasste Atemalkoholprobe und andere vom Bundesrat geregelte Voruntersuchungen. Wie schon durch den Wortlaut des Art. 91 Abs. 3 SVG aF klargestellt worden war,⁸⁶ setzt die Tatbestandserfüllung nicht die tatsächliche Anordnung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit voraus, sondern lässt es ausreichen, dass der Täter nach den Umständen des Falles mit der Anordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen musste.⁸⁷ Ob die Anordnung der Blutprobe sehr wahrscheinlich war, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zu diesen Umständen gehören einerseits der Unfall als solcher (Art, Schwere, Hergang) und andererseits der Zustand sowie das Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldung spätestens hätte erfolgen müssen.⁸⁸ Zu antizipieren ist zweckmässigerweise das mutmassliche Verhalten der

⁸² BGE 101 IV 333 ff.; H. Schultz, *Rechtsprechung und Praxis im Strassenverkehr in den Jahren 1973-1977*, Bern 1979, 272 f.

⁸³ Kritisch hierzu St. Trechsel/P. Noll (FN 81), 48.

⁸⁴ Vgl. H. Schultz (FN 11), 218; zur Abgrenzung von Art. 92 Abs. 1 und Abs. 2 SVG bei teilweiser Pflichterfüllung am Unfallort vgl. F. Riklin (FN 22), 12; H. Schultz (FN 11), 221 f.

⁸⁵ Zum durch die Neufassung präzisierten Täterkreis vgl. die Ausführungen unter II.1. sowie Y. Jeanneret (FN 17), 63 f.

⁸⁶ Vgl. Art. 91 Abs. 3 SVG in der Fassung durch das Bundesgesetz vom 6.10.1989, in Kraft getreten am 1.2.1991.

⁸⁷ Ständige Rechtsprechung bereits zu Art. 91 Abs. 3 SVG in der Fassung vor der Revision des SVG durch das Bundesgesetz vom 6.10.1989: BGE 90 IV 94; BGE 95 IV 144, 146; 102 IV 40, 41; H. Schultz (FN 58), 241; ders. (FN 23), 174; ders. (FN 82), 267; zur Voraussehbarkeit der Anordnung vgl. BGE 101 IV 332; H. Schultz (FN 58), 267 f.; H. Schultz, *Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehrsrecht in den Jahren 1983-1987*, Bern 1990, 281; H. Giger (FN 22), 258.

⁸⁸ BGE 109 IV 137, 140 ff.; 114 IV 148, 152; 124 IV 175, 178 f.; 126 IV 53, 56.



Polizei, hätte diese Kenntnis vom Unfall gehabt.⁸⁹ Festzuhalten bleibt, dass die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe *objektiv* gegeben sein muss und es nicht genügt, wenn der Fahrzeuglenker nur subjektiv mit der Anordnung rechnete.⁹⁰

aa) Die Tathandlungsvarianten des Widersetzens und des Entziehens

Muss mit Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gerechnet werden, ist aber ihre Anordnung noch nicht erfolgt, scheidet die Tathandlung "sich widersetzen" bereits begrifflich aus.⁹¹ Sich zu widersetzen bedeutet, sich so zu verhalten, dass eine *angeordnete* Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest vorerst nicht vollzogen werden kann. Passiver Widerstand soll ausreichend sein, die Anwendung von Gewalt ist nicht erforderlich.⁹²

Nach Art. 91a SVG macht sich auch derjenige strafbar, der sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit "entzieht". Dies ist dann der Fall, wenn der Täter sich entfernt, versteckt oder allenfalls sogar einschliesst, um der Durchführung der Massnahme zu entgehen.⁹³ Teilweise wird auch der Ungehorsam gegen ärztliche Untersuchungen unter die Tathandlung "sich entziehen" subsumiert, der beispielsweise darin bestehen kann, dass der der Fahrunfähigkeit Verdächtige bestimmte Stellungen nicht einnimmt oder sich weigert, bestimmte Bewegungen auszuführen.⁹⁴

Der Täter, der sich Massnahmen widersetzt oder entzieht, begeht ein schlichtes Tätigkeitsdelikt.⁹⁵ Das Bundesgericht ging zunächst noch davon aus, dass sich der Täter auch dann "entziehe", wenn er "eine als wahrscheinlich erkannte Massnahme durchkreuzte" und setzte für die Alternative des Entziehens demnach keine effektive Anordnung voraus.⁹⁶ Die Tathandlungsvarianten "widersetzen" und "entziehen" seien *vollendet*, sobald die unverzügliche Vornahme der Massnahmen behindert werde, ungeachtet der Tatsache, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt doch noch erfolgreich vorgenommen wird.⁹⁷ Erfasst war nach dieser Rechtsprechung beispielsweise der Fahrer, der sich zunächst vom Unfallort entfernt hat, um der befürchteten Anordnung einer Blutprobe zu entgehen, der dann aber später angehalten und der Blutprobe doch noch unterworfen wurde.⁹⁸ In jüngeren Entscheiden hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend korrigiert, dass im Fall der letztlich doch noch erfolgreichen Blutalkoholbestimmung "mangels Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolges" nur wegen vollendeten Versuchs der "Vereitelung einer Blutprobe" zu verurteilen sei.⁹⁹ Die Richtigstellung dürfte sich allerdings allein auf die als Erfolgsdelikt verstandene Vereitelungsvariante bezogen und die Vollendungsvoraussetzungen hinsichtlich der Tatvarianten des Entziehens und Widersetzens als Tätigkeitsdelikte unberührt gelassen haben.¹⁰⁰

⁸⁹ BGE 124 IV 175, 181 f.

⁹⁰ BGE 124 IV 175, 179.

⁹¹ R. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N 2504 FN 1.

⁹² R. Schaffhauser (FN 91), N 2504; H. Schultz (FN 11), 203; a.A. H. Giger (FN 22), 259, der offenbar aktiven Widerstand voraussetzt.

⁹³ R. Schaffhauser (FN 91), N 2502; H. Schultz (FN 11), 204.

⁹⁴ H. Schultz (FN 11), 203 f.

⁹⁵ H. Schultz (FN 87), 289; H. Schultz, Zur Revision des SVG Art. 91 III, ZStrR 102 (1992), 317, 322; Arthur Trachsel, Die Vereitelung einer Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG, Dissertation Zürich 1990, 86, 96.

⁹⁶ BGE 90 IV 94, 97; 95 IV 144, 148 f.; 124 IV 127, 133.

⁹⁷ BGE 103 IV 49, 52 f.; H. Giger (FN 22), 259.

⁹⁸ H. Schultz (FN 82), 269 f.; BGE 95 IV 144, 148; 103 IV 49, 52.

⁹⁹ BGE 115 IV 51, 56 mit Korrektur von BGE 103 IV 49.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu BGE 115 IV 51, 56, wo - sprachlich undifferenziert - die "Vereitelung einer Blutprobe" als Erfolgsdelikt bezeichnet wird; vgl. hierzu auch J. Rehberg, Aktuelle Fragen des Strassenverkehrs-Strafrechts, ZStrR 101 (1984), 337, 365.

AJP 2005 S. 1045, 1054

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Abgrenzung der Tathandlungsvarianten einige Schwierigkeiten bereitet, wenn im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG aF (zunächst) keine Blutprobe bzw. im Sinne von Art. 91a SVG keine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet worden ist. Zwar kann das von Art. 91 Abs. 3 SVG aF umschriebene Verhalten mit dem bundesgerichtlichen Sprachgebrauch als "Vereitelung der Blutprobe" bezeichnet werden; dies entbindet jedoch weder für die alte, noch für die revidierte Fassung des Straftatbestandes von der Prüfung, ob es sich im konkreten Fall um die Tathandlungsvariante des Widersetzens, des Entziehen oder der Zweckvereitelung handelt. Befremdlicherweise hat sich das Bundesgericht einer Bestimmung der Tathandlungsvarianten soweit ersichtlich weitgehend verschlossen¹⁰¹ und zudem mit der Konstruktion der Vereitelung einer Blutprobe durch Unterlassen der Unfallmeldung zusätzliche Verwirrung gestiftet: In den meisten Fällen verhält sich der Täter aktiv, indem er sich vom Unfall entfernt und damit jedenfalls die *unverzügliche* Entnahme der Blutprobe verhindert hat.¹⁰² Dies sollte nach den eigenen Ausführungen des Bundesgerichts den objektiven Tatbestand des Art. 91 Abs. 3 SVG bereits erfüllen¹⁰³, weshalb in den Fällen der Flucht vom Unfallort und verletzter Meldepflicht der Umweg über das unechte Unterlassungsdelikt nur mit folgender Erwägung haltbar erscheint: Die Tathandlungsvariante des Entziehens kann nicht auf Fälle angewendet werden, in denen eine konkrete Massnahme zum Zeitpunkt des Entfernens vom Unfallort noch nicht angeordnet war.¹⁰⁴ Dass sich nicht nur die Variante des Widersetzens, sondern auch die des Entziehens auf Fälle bezieht, in denen eine konkrete Massnahme angeordnet wurde, folgt bereits aus der konsequenten Umsetzung der vom Bundesgericht¹⁰⁵ zu Recht gezogenen Parallele zu Art. 286 StGB¹⁰⁶: Würde man die als Tätigkeitsdelikt interpretierte Tathandlungsvariante des Entziehens auch auf die Fälle anwenden, in denen eine Massnahme noch nicht angeordnet wurde, würde dies der Tathandlungsvariante des Vereitelns praktisch jeden eigenständigen Anwendungsbereich nehmen. Tatsächlich sollte aber in den Fällen, in denen der Täter sich nicht einer tatsächlich angeordneten konkreten Massnahme widersetzt oder entzieht, von vornherein allein die als Erfolgsdelikt¹⁰⁷ ausgestaltete Tathandlungsvariante des Vereitelns zur Anwendung kommen¹⁰⁸: Das Fehlen des besonderen Handlungsunrechts muss in diesen Fällen durch das in der endgültigen Zweckvereitelung liegende besondere Erfolgsunrecht kompensiert werden.

bb) Die Tathandlungsvariante des Vereitelns

Die Tathandlungsalternative des Vereitelns des Zwecks von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit stellt, wie bereits erwähnt, ein Erfolgsdelikt dar. Der tatbestandliche Erfolg besteht darin, dass die zuverlässige Ermittlung der Fahrunfähigkeit zur Zeit der Tat verunmöglicht wird.¹⁰⁹ Die Tat ist erst vollendet,

¹⁰¹ Zur Verwendung des Terminus "Vereitelung einer Blutprobe" ohne Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Tathandlungsvarianten vgl. BGE 100 IV 258; 117 IV 217; 124 IV 175; 125 IV 283; 126 IV 53; BGer v. 22.12. 2004 (FN 1), 6S.58/2004; BGer v. 10.2.2005 (FN 3), 6S.281/2004.

¹⁰² H. Schultz (FN 95), 322 f.

¹⁰³ Vgl. dazu auch J. Rehberg (FN 100), 362; H. Schultz (FN 95), 322 f., der sogar darauf hinweist, dass das Entziehen ebenso wie bei der Begünstigung auch ein Unterlassen sein könne.

¹⁰⁴ So auch A. Trachsel (FN 95), 90 ff.

¹⁰⁵ BGE 95 IV 144, 146 f.; 103 IV 49, 52.

¹⁰⁶ Zur diesbezüglichen Auslegung des Art. 286 StGB vgl. Stefan Heimgartner, in: BSK-StGB (FN 41), Vor Art. 285 N10 sowie Art. 286 N 12; A. Donatsch/W. Wohlens, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. A., Zürich 2004, 309f.

¹⁰⁷ Zu Art. 91 Abs. 3 SVG aF vgl. BGE 109 IV 137, 139 f.; H. Schultz (FN 87), 289.

¹⁰⁸ Vgl. eingehend zum Erfordernis der erfolgten Anordnung bei den Tathandlungsvarianten "Widersetzen" und "Entziehen" auch A. Trachsel (FN 95), 81 ff., 90 ff.

¹⁰⁹ Zu Art. 91 Abs. 3 SVG aF BGE 109 IV 137, 139; H. Schultz (FN 87), 289.

wenn die genaue Bestimmung der Alkoholkonzentration oder sonstiger die Fahrfähigkeit beeinträchtigender Substanzen oder die Untersuchung überhaupt unmöglich gemacht wurde.¹¹⁰

Die Tathandlungsvariante des Vereitels von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit wird durch aktives Tun verwirklicht, wenn beispielsweise das dem Fahrzeugführer entnommene Blut beseitigt oder derart verändert wird, dass sich der Blutalkoholgehalt nicht mehr feststellen lässt.¹¹¹ Zum Lehrbuchbeispiel ist das so genannte Cognac-Alibi avanciert, das sich ein unter dem Verdacht der Angetrunkenheit stehender Fahrzeugführer verschafft hat, indem er zu Hause zunächst zwei bis drei Gläser Cognac trank, um das Ergebnis einer allfälligen Blutprobe zu vereiteln.¹¹²

Soll die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit durch Unterlassen verwirklicht werden, setzt dies voraus, dass der Fahrzeuglenker verpflichtet gewesen ist, den unter Strafe stehenden Erfolg zu verhindern.¹¹³ Die Vereitelungsvariante des Art. 91a SVG stellt ein unechtes Unterlassungsdelikt dar¹¹⁴, bei dem eine Strafbarkeit nach allgemeinen Grundsätzen nur dann gegeben ist, wenn der Täter rechtlich verpflichtet war,¹¹⁵ dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit der beweiskräftigen Blutalkoholbestimmung erhalten bleibt.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird eine derartige Garantienpflicht aus der Pflichtenstellung abgeleitet, die der Fahrzeugführer anlässlich eines Verkehrsunfalls

AJP 2005 S. 1045, 1055

hat.¹¹⁶ Danach erfüllt der Täter in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 91 Abs. 3 SVG aF den *objektiven Tatbestand* der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a SVG durch Unterlassen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:¹¹⁷

- Verletzung einer abklärungsbezogenen Verhaltenspflicht (Garantienpflicht);
- Die sofortige Benachrichtigung der Polizei ist möglich (Tatmacht);¹¹⁸
- Bei objektiver Betrachtung aller Umstände hätte die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet (hypothetische Kausalität des Unterlassens).¹¹⁹

Die Annahme der Garantienpflicht leitete das Bundesgericht zunächst aus den in Art. 51 SVG statuierten Meldepflichten bei Unfällen mit Personen- oder Sachschaden ab.¹²⁰ Das strafbare Verhalten beim Tatbestand des Art. 91 Abs. 3 SVG aF liege gerade darin, dass sich der Täter für allfällige weitere Abklärungen nicht zur Verfügung hält und knüpfe damit an einen Sachverhalt an, der die Pflicht, sich zur Verfügung zu halten, auferlegt. Ein solcher Sachverhalt liege grundsätzlich nur in der Verletzung der in Art. 51 SVG statuierten Meldepflichten bei Unfällen mit Personen- oder mit

¹¹⁰ H. Schultz (FN 11), 203, 205.

¹¹¹ Zu Art. 91 Abs. 3 SVG aF H. Schultz (FN 87), 289.

¹¹² H. Schultz (FN 23), 176.

¹¹³ Vgl. BGE 109 IV 137, 139.

¹¹⁴ Vgl. auch H. Schultz (FN 87), 290.

¹¹⁵ Allgemein zur Strafbarkeitsvoraussetzung der Garantienpflicht BSK-Seelmann (FN 40), Art. 1 N 42, 46; J. Rehberg/A. Donatsch, *Strafrecht I*, 7. A., Zürich 2001, 255 ff.; G. Stratenwerth (FN 40) § 14 N 3, 11 f.; NK-Wohlers (FN 40), § 13 N 29 ff.

¹¹⁶ Vgl. hierzu kritisch H. Schultz (FN 23), 175; ders. (FN 87) 290 ff.

¹¹⁷ BGE 109 IV 137, 140 f.; 114 IV 148, 152; 124 IV 175, 180 f.; 126 IV 53, 55; zur Kritik an dieser Rechtsprechung vgl. J. Rehberg (FN 100), 365 ff.; H. Schultz (FN 87), 289 ff.

¹¹⁸ Vgl. hierzu allgemein J. Rehberg/A. Donatsch (FN 115), 268; G. Stratenwerth (FN 40), § 14 N 38; BSK-Seelman (FN 40), Art. 1 N 61 ff.; NK-Wohlers (FN 40), § 13 N 11ff.

¹¹⁹ BGE 109 IV 137, 139: Erfasst seien die Fälle, "in denen nach den Umständen kein ernstlicher Zweifel bestehen kann, dass die Polizei eine Blutprobe angeordnet hätte".

¹²⁰ BGE 124 IV 175, 182.



Sachschaden.¹²¹ Diese Rechtsprechung wurde nachfolgend dahingehend präzisiert, die vom Fahrzeuglenker missachtete Pflicht dürfe nicht allein der Sicherung des Verkehrs dienen, sondern müsse gerade auch die Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch die Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers bezwecken.¹²² Ein derartiger Schutzzweck ist nach der Rechtsprechung jedenfalls bei den Meldepflichten gemäss Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG gegeben,¹²³ nicht aber bei den allein der Sicherung des Verkehrs dienenden Pflichten nach Art. 51 Abs. 1 SVG¹²⁴ oder nach Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 VRV.¹²⁵

Allerdings kann nicht nur die Verletzung von Meldepflichten die Strafbarkeit des Fahrzeuglenkers nach Art. 91a SVG begründen, sondern auch die Verletzung anderer Pflichten, falls diese die Feststellung der Identität des Fahrzeuglenkers und die Abklärung des Sachverhalts bezwecken. Dies geht aus der instruktiven bundesgerichtlichen Repetition relevanter Tathandlungen hervor, wonach ein für Art. 91a SVG relevantes Verhalten auch die Missachtung der sich aus Art. 56 Abs. 2 VRV ergebenden Pflicht sein kann, an der Unfallstelle zu bleiben, wenn ein Geschädigter die Polizei beiziehen will und freiwillig Meldung erstattet, obwohl keine gesetzliche Meldepflicht besteht.¹²⁶ Damit wird zugleich deutlich, dass die zur Annahme des Art. 91a SVG führenden Pflichtverletzungen, anders als bei Art. 92 SVG¹²⁷, auch originär aus der Verkehrsregelverordnung folgen können.

Das Erfordernis eines Sach- oder Personen-, mithin eines Drittschadens muss demgegenüber wohl nicht als zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzung aufgefasst werden, sondern folgt bereits zwingend daraus, dass eine gesetzliche Pflicht, die der Abklärung des Unfalls diene, bestanden haben muss: Ein solcher Zweckzusammenhang entsteht nun einmal erst bei Vorliegen eines Drittschadens. Diese Tatsache hat das Bundesgericht jüngst noch einmal bekräftigt, allerdings mit der zusätzlichen Erwägung, dass der Fahrzeuglenker auch angesichts des nemo-tenetur-Grundsatzes im Falle eines Selbstunfalls ohne Drittschaden keinesfalls zur Meldung bei der Polizei verpflichtet werden kann und zwar auch dann nicht, wenn durch den Selbstunfall der dringende Verdacht auf Alkoholisierung begründet wird.¹²⁸ Das Bundesgericht sah sich zudem veranlasst, in obiter dicta seine Haltung auszudrücken, selbst bei Eintritt eines Drittschadens sei den Interessen des Geschädigten Genüge getan, wenn der Fahrzeuglenker den Geschädigten vorschriftsgemäss sofort benachrichtigt (Art. 51 Abs. 3 S. 1 SVG) und deshalb eine unverzügliche Meldung an die Polizei nicht erforderlich ist (Art. 51 Abs. 3 S. 2) oder wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf den fakultativen Beizug der Polizei verständigen, womit die Antwort auf diese bislang noch offen gelassene Frage¹²⁹ vorweggenommen wurde.

III. Der Grundsatz nemo tenetur se ipsum accusare

1. Das "privilege against self-incrimination" in der Rechtsprechung des EGMR

Der Schutz vor Selbstbelastung wird ausdrücklich in Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR statuiert, umfasst dort aber - jedenfalls

¹²¹ BGE 124 IV 175, 182.

¹²² BGE 125 IV 283, 288 f.; 126 IV 53, 56.

¹²³ BGE 125 IV 283, 288 f.; 126 IV 53, 56; a.A. bzgl. Art. 51 Abs. 3 SVG H. Schultz (FN 23), 175.

¹²⁴ Vgl. BGE 126 IV 53, 56 f.

¹²⁵ Dies gilt auch dann, wenn angenommen wird, die Pflicht aus Art. 54 Abs. 2 VRV sei implizit bereits in Art. 51 Abs. 1 SVG enthalten, vgl. BGE 125 IV 283, 288 f.; 126 IV 53, 56.

¹²⁶ BGE 125 IV 283, 288; BGer v. 22.12.2004 (FN 1), E. 2.2.2; vgl. zu Art. 56 Abs. 2 VRV ausserdem die Ausführungen unter II.2.e).

¹²⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter II.3.b).

¹²⁸ BGer v. 10.2.2005 (FN 3), E.2.4.2, in Bestätigung von BGE 124 IV 175, 182 f.; anders noch BGE 102 IV 40.

¹²⁹ BGE 124 IV 175, 183.

dem ausdrücklichen Wortlaut nach - nur das Verbot, eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen.¹³⁰ Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR wird der Grundsatz des Verbots erzwungener Selbstbelastung allerdings auch durch den Anspruch auf ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet: "Although not specifically mentioned in Article 6 of the Convention, there can be no doubt that the right to remain silent under police questioning and the privilege against self-incrimination are generally recognised international standard which lie at the heart of the notion of a fair procedure under Article 6. By providing the accused with protection against improper compulsion by the authorities these immunities contribute to avoiding miscarriages of justice and securing the aims of article 6."¹³¹ Auf das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, kann sich der betroffene Bürger unstreitig dann berufen, wenn ein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden ist, das eine "criminal charge" i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK zum Gegenstand hat.¹³² Der Schutz vor erzwungener Selbstbelastung greift darüber hinaus aber auch dann, wenn aufgrund der Umstände des Falles eine spätere Strafverfolgung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten und deshalb die Position des betroffenen Bürgers bereits aktuell als "substantially affected" anzusehen ist.¹³³

¹³⁰ Walter Gollwitzer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. A., Sechster Band, 2. Teilband, Berlin 1996, EMRK Art. 6 N 250 ff.; C. Grabenwarter (FN 1), § 24 N 77 Fn. 385; vgl. auch Regula Schläuri, Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, Zürich 2003, 80 ff., 85; für eine Interpretation im Sinne eines umfassenden privilege against self incrimination Klaus Rogall, in: Hans-Joachim Rudolphi (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Neuwied, Loseblattsammlung, 14. Erg.-Lfg. (Juli 1995), Vor § 133 N 131 m.w.N.

¹³¹ EGMR v. 8.2.1996, Murray c. Vereinigtes Königreich, § 45 = EuGRZ 1996, 587 ff.; EGMR, Saunders c. Vereinigtes Königreich (FN 1), § 68; EGMR, Serves c. Frankreich (FN1), § 46; EGMR, Heaney and McGuinness c. Irland (FN 1), § 40; EGMR, J.B. c. Schweiz (FN 1), § 64; EGMR, Weh c. Österreich (FN 1), § 39; LR-Gollwitzer (FN 130), Art. 6 N 248; C. Grabenwarter (FN 1), § 24 N 77; Arthur Haefliger/Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. A., Bern 1999, 185; J. Meyer-Ladewig (FN 1), Art. 6 N 52; R. Schläuri (FN 130), 82 f.; SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 Rn 131; zur Ableitung des Prinzips aus der Unschuldsvermutung vgl. Theo Vogler, in: Wolfram Karl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung, 1. Lfg. (September 1986), Art. 6 N 466; M. Villiger (FN 1), N 502.

¹³² Zur autonomen Auslegung des Begriffs der "criminal charge" durch den EGMR vgl. Ben Emmerson/Andrew Ashworth, Human Rights and Criminal Justice, London 2001, 4-02 ff.; Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische MenschenrechtsKonvention: EMRK-Kommentar, 2. A., Kehl 1996, 175 N 35 ff.; M. Villiger (FN 1), N 393 ff.

¹³³ Vgl. hierzu EGMR, *Heaney and McGuinness c. Irland* (FN1), § 41 f. sowie jetzt - ausführlich und mit abweichendem Sondervotum - EGMR, *Weh c. Österreich*, §§ 50 ff. = JR 2005 (im Druck) m. Anm. Karsten Gaede; vgl. auch High Court of Justiciary *Brown c. Procurator Fiscal, Dunfermline* (2000) United Kingdom Human Rights Reports 239, per The Lord Chief Justice (Lord Rodger) at 251 sowie Lord Marnoch at 270 ff.; B. Emmerson/A. Ashworth (FN 132), 15-80 f.; St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), C6-24 und C6-70; Paul Davies, Self Incrimination, Fair Trials, and the Pursuit of Corporate and Financial Wrongdoing, in: Basil Markesinis (Hrsg.), The Impact of the Human Rights Bill on English Law, The Clifford Chance Lectures, Volume Three, Oxford 1998, 42 ff.; R. Schläuri (FN 130), 84; A.T.H. Smith, The Right to Silence in Cases of Serious Fraud, in: Peter Birks (Hrsg.), Pressing Problems in the Law, Volume 1, Criminal Justice and Human Rights, Oxford 1995, 83; Guy Stessens, The Obligation to Produce Documents Versus the Privilege Against Self-incrimination: Human Rights Protection Extended Too Far?, European Law Review, Human Rights Survey 1997, HRC/45, 58 f.

Der in Art. 6 EMRK gewährleistete Anspruch auf ein faires Verfahren schützt den Beschuldigten davor, aktiv an seiner eigenen Überführung mitwirken zu müssen.¹³⁴ Kerngehalt der Gewährleistung ist das Verbot, zu selbstbelastenden Aussagen gezwungen zu werden,¹³⁵ was nicht nur die Anwendung körperlichen Zwangs ausschliesst, sondern auch die Fälle erfasst, in denen die Verweigerung einer Aussage durch Bussen sanktioniert oder Strafverfolgung angedroht wird.¹³⁶ Die gleichen Grundsätze gelten für die

AJP 2005 S. 1045, 1057

erzwungene Vorlage von Beweismaterial.¹³⁷ Die bussgeld- oder strafbewehrte Pflicht, Beweismittel gegen sich selbst vorlegen zu müssen, begründet einen Verstoss gegen das Recht des Beschuldigten "not to contribute to incriminating himself".¹³⁸ Zwar kann eine Verletzung der EMRK ausgeschlossen sein, wenn die Sanktionen für die Nichtkooperation nur geringfügig sind.¹³⁹ Eine das "privilege against self-incrimination" auslösende Sanktion liegt aber, wie sich aus der Entscheidung *J.B. gegen die Schweiz* ablesen lässt, nicht nur dann vor, wenn im Falle der Nichtkooperation mit einer Inhaftierung zu rechnen ist, sondern schon dann, wenn finanzielle Sanktionen drohen, aufgrund derer nach der Rechtsprechung des EGMR vom Vorliegen einer strafrechtlichen Sanktion im Sinne des Art. 6 EMRK auszugehen ist.¹⁴⁰

2. Reichweite des Grundsatzes im schweizerischen Recht

¹³⁴ H.-U. Paeffgen, in: SK/StPO (FN 130), 35. Aufbau-Lfg. (Januar 2004), EMRK Art. 6 N 81; SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 N 141; BVerfGE 56, 42; BGHSt 34, 39, 45; Hartmut Schneider, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips, Berlin 1991, 28 ff.; Rudolf Müller, Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung, EuGRZ 2001, 546, 553; R. Schlauri (FN 130), 111 ff., 171; vgl. aber auch BVerfGE 80, 109, 110, 121 f. zur Kostenhaftung des Fahrzeughalters nach § 25a dStVG; kritisch zur Trennung von aktiver und passiver Selbstbelastung G. Wolfslast, Beweisführung durch heimliche Tonbandaufzeichnung, NStZ 1987, 103 ff.; vgl. auch R. Schlauri (FN 130), 118.

¹³⁵ EGMR, *Saunders vs. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 69; EGMR, *Heaney and McGuinness c. Irland* (FN 1), § 40; EGMR, *Weh c. Österreich* (FN 1), § 40; vgl. auch SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 N 139; BVerfGE 56, 37 ff.; Kristian Kühl, Anmerkung zu BGH 1 StR 63/85, StV 1986, 187, 190; K. Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977, 145 ff., 208 ff.; Paul Roberts/Adrian Zuckermann, *Criminal Evidence*, Oxford 2004, 394 f.

¹³⁶ Vgl. EGMR, *Murray c. Vereinigtes Königreich* (FN 131), § 49; EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 70; EGMR, *Heaney and McGuinness c. Irland* (FN 1), § 55; und hierzu A. Ashworth, *The Criminal Process*, 2. A., Oxford 1998, 106; SK/StPO-Paeffgen (FN 134), EMRK Art. 6 N 83; R. Müller (FN 134), 548, 550.

¹³⁷ C. Grabenwarter (FN 1), § 24 N 77; St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), C6-69; SK/StPO-Paeffgen (FN 134), EMRK Art. 6 N 83; SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 N 143; Michael Smyth, *Business and the Human Rights Act 1998*, Bristol 2000, 6.140; Steve Uglow, *Criminal Justice*, 2. A., London 2002, 307; M. Villiger (FN 1), N 502.

¹³⁸ EGMR v. 25.2.1993, *Funke vs. Frankreich*, § 44; EGMR, *J.B. vs. Schweiz* (FN 1), §§ 65 ff.; Richard Clayton/Hugh Tomlinson, *The Law of Human Rights*, Oxford 2000, 11.211; *dies.*, *The Law of Human Rights*, Second Annual Updating Supplement, Oxford 2003, 11.211; Emmerson/Ashworth (FN 132), 15-63 ff.; Peters (FN 1), 133; Clare Ovey/Robin White, in: Jacobs & White, *The European Convention on Human Rights*, 3. A., Oxford 2002, 174 f.

¹³⁹ Róisín Pillay, *Self-Incrimination and Article 6: The Decision of the Privy Council in Procurator c. Brown*, (2001) EHRLR 78, 84.

¹⁴⁰ Andrew Ashworth: *The Self-Incrimination Saga* (2001) 5 Archbold News 5 f.; Anthony Jennings, *Self-Incrimination and the right to Silence*, in: Keir Starmer/Michelle Strange/Quincy Whitaker (Hrsg.): *Criminal Justice, Police Powers and Human Rights*, London 2001, 215; a.A. Privy Council *Brown v Stott (Procurator Fiscal, Dunfermline) and another* (2001) 2 All England Law Reports 97 hinsichtlich einer drohenden Geldbusse von bis zu 1000 Pfund im Falle der Nichtkooperation im Rahmen von Section 172 des Road Traffic Act 1998 (Angabe des Fahrers); zustimmend Court of Appeal *Re v Kearns* (2002) 1 Weekly Law Reports 2815, 2830; kritisch zu Vereinbarkeit dieser Entscheidung mit der Rechtsprechung des EGMR: Ian H. Dennis, *The Law of Evidence*, Second Edition, London 2002, 140; David Feldman, *Civil Liberties and Human Rights in England and Wales*, 2. A., Oxford 2002, 397 f.

Dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, die Untersuchung gegen ihn durch aktives Verhalten zu fördern und so zu seiner eigenen Überführung beizutragen, wird als Grundsatz des schweizerischen Strafprozessrechts anerkannt.¹⁴¹ Die Geltung des Grundsatzes soll allerdings dort eingeschränkt sein, "wo das Gesetz für den Angeklagten Mitwirkungspflichten statuiert, so z.B. im Strassenverkehrsrecht (Pflicht zum Betrieb des vorgeschriebenen Fahrtenschreibers, Mitwirkungspflichten bei einem Unfall)¹⁴² ... und im Steuerrecht."¹⁴³ Jedenfalls für die letztgenannte Fallgruppe hat der EGMR bereits ausdrücklich anders entschieden: Die durch Zwangsgelder abgesicherte Verpflichtung des Steuerpflichtigen, im Verfahren zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen Unterlagen vorzulegen, die dann auch in einem Steuerstrafverfahren als Beweismittel gegen ihn verwendet werden können, begründet nach Auffassung des EGMR "a violation of the right under Article 6 § 1 of the Convention not to incriminate oneself".¹⁴⁴

Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Entscheidung *Saunders gegen das Vereinigte Königreich* in einer etwas kryptisch anmutenden Randbemerkung festgehalten, das nemo-tenetur-Prinzip stehe der Verwendung von Beweismitteln nicht entgegen, "which may be obtained from the accused through the use of compulsory powers but which has an existence independent of the will of the suspect such as, inter alia, documents acquired pursuant to a warrant, breath, blood and urine samples and bodily tissue for the use of DNA testing."¹⁴⁵ Diese Aussage ist aber bereits in sich unschlüssig, weil insbesondere die Ergebnisse von Atemalkoholprüfungen ersichtlich nicht unabhängig vom Willen des Betroffenen existieren.¹⁴⁶ Die These, die Herausgabe bereits vorhandener Dokumente und sonstiger Beweismittel könne erzwungen werden, ohne dass dies gegen das Verbot erzwungener Selbstbelastung verstösst, stände darüber hinaus auch in einem klaren Widerspruch zur sonstigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere zur Entscheidung *Funke vs. Frankreich*.¹⁴⁷ In der Literatur ist zunächst die Auffassung vertreten worden, der Gerichtshof habe den Anwendungsbereich des "privilege against self-incrimination" nunmehr auf

AJP 2005 S. 1045, 1058

Aussagen beschränkt.¹⁴⁸ Nachdem es der Gerichtshof aber in der Entscheidung *J.B. gegen die Schweiz* abgelehnt hat, den Zwang zur Herausgabe steuerrelevanter Dokumente als durch die in *Saunders* angesprochene Ausnahme gedeckt anzusehen,¹⁴⁹ wird man davon ausgehen dürfen, dass mit der zitierten Passage lediglich klargestellt

¹⁴¹ Vgl. nur Niklaus Schmid, *Strafprozessrecht*, 4. A., Zürich 2004, N 472.

¹⁴² Zur EMRK-Konformität vgl. Y. Jeanneret, (FN 67), 225 f.

¹⁴³ Robert Hauser/Erhard Schwenk/Karl Hartmann, *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 6. A., Basel 2005, § 39 N 14, wo aber auch darauf hingewiesen wird, dass nach Auffassung des EGMR den Steuerpflichtigen im Steuerhinterziehungsverfahren keine Mitwirkungspflicht trifft.

¹⁴⁴ EGMR, *J.B. vs. Schweiz* (FN 1), §§ 63 ff., 71; dazu auch Müller (FN 134), 551.

¹⁴⁵ EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 69; vgl. auch EGMR, *J.B. c. Schweiz* (FN 1), § 68.

¹⁴⁶ Vgl. Jennings (FN 140), 211 unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Minderheitsvotum *Martens* und *Kuris* in EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich*; R. Schlauri (FN 130), 170.

¹⁴⁷ Tim Ward/Piers Gardner, *The Privilege Against Self-Incrimination: In Search of Legal Certainty*, *European Human Rights Review* 2003, 388, 392; vgl. auch vgl. auch B. Emmerson/A. Ashworth (FN 132), 15-76; Orvey/White (FN138), 176: "it does not, however, appear that the European Court is entirely consistent in its application of this principle".

¹⁴⁸ John Andrews, *Hiding Behind the Veil: Financial Delinquency and the Law* (1997) 22 *European Law Review* 369, 372; A. Ashworth (FN 136), 107; vgl. auch High Court of Justiciary *Brown vs. Procurator Fiscal, Dunfermline* (2000) *United Kingdom Human Rights Report* 239 per The Lord Justice General (Lord Rodger) at 257 f.

¹⁴⁹ Vgl. EGMR, *J.B. vs. Schweiz* (FN 1), §§ 65 ff.



werden sollte, dass das nemo-tenetur-Prinzip kein Beweisthemenverbot begründet,¹⁵⁰ der Staat also nicht gehindert ist, sich die entsprechenden Informationen ohne erzwungene *aktive* Mitwirkung des Beschuldigten anderweitig zu beschaffen,¹⁵¹ dass aber das Verbot, den Beschuldigten zur Preisgabe von Informationen zu zwingen, um diese dann gegen ihn zu verwenden, jedenfalls dann verletzt ist, wenn der Beschuldigte gezwungen wird, an der Erhebung von Beweisen in irgendeiner Weise aktiv mitzuwirken.

Beispielhaft illustriert bedeutet dies: Die Strafverfolgungsorgane können zwar auf Dokumente zugreifen, die als solche bereits existent sind, sie können aber den Beschuldigten weder zur Erstellung derartiger Dokumente anhalten, noch kann vom Beschuldigten die Vorlage derartiger Dokumente verlangt werden. Und bezogen auf das im vorliegenden Zusammenhang relevante Beispiel der Bestimmung des Blutalkoholgehalts: Es ist nicht unzulässig, dem Beschuldigten eine Blutprobe abzunehmen¹⁵² und/oder auf das Ergebnis einer anderweitig ohne Zwang gewonnenen Blutprobe zuzugreifen, soweit dem nicht Zeugnisverweigerungsrechte und hiermit korrespondierende Beschlagnahmeverbote entgegenstehen. Der Staat darf aber weder verlangen, dass der Beschuldigte aktiv daran mitwirkt, seine Alkoholisierung zu beweisen, was die Zulässigkeit des erzwungenen Atemalkoholtests - und damit zugleich die tatbestandliche Erweiterung des Art. 91a SVG um die Vereitelung einer Atemalkoholprobe - grundlegend in Frage stellt,¹⁵³ noch darf er ihn unter Strafandrohung zwingen, sich den Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Entnahme einer Blutprobe aktiv zur Verfügung zu stellen.

Die These des Bundesgerichts, dass diese Rechtsposition irrelevant wird, wenn eine entsprechende Verhaltenspflicht aus anderen Gründen besteht, ist zurückweisen.¹⁵⁴ Wie bereits eingangs dieses Beitrags angetönt, ist es nicht Sinn und Zweck des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen, den Beschuldigten vor Aktivitäten um ihrer selbst willen zu schützen. Das Interesse, an seiner eigenen Verurteilung nicht selbst aktiv mitzuwirken, besteht unabhängig davon, ob der Beschuldigte aus anderen Gründen zu einem selbstbelastenden Verhalten angehalten wird oder nicht. Dass das diesbezügliche Interesse des Beschuldigten auch nach Auffassung des Bundesgerichts nicht ohne Weiteres hinter die anderweitigen Interessen zurücktreten muss, zeigt die vom

¹⁵⁰ SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 N 132.

¹⁵¹ So auch St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), C6-69; Nigel Richardson, in: Christopher Baker (Hrsg.), *Human Rights Act 1998: A Practitioner's Guide*, London 1998, 4-65; R. Müller (FN 134), 555 f.; R. Schlauri (FN 130), 165 ff., 170; vgl. auch Davies (FN 133), 49 f. sowie T. Ward/P. Gardner (FN 147), 397 f., die eine derartige Interpretation zwar erwägen, diese dann aber - aufgrund dessen, dass in den durch das common law geprägten Rechtskulturen die Differenzierung zwischen einem Verbot, die Edition von Unterlagen zu erzwingen, und einem Gebot, den zwangsweisen Zugriff des Staates zu dulden, als nicht überzeugend eingestuft wird, vgl. nur Quenn's Bench Division *R vs. Central Criminal Court* (2001) 1 Weekly Law Reports 662, 683/684 (Lord Judge) - für nicht überzeugend halten. Dem entspricht es, dass die Entscheidung *Saunders* in der englischen Judikatur - der Tradition des common law entsprechend - dahingehend interpretiert wird, dass das Privilege against self-incrimination sich nicht auf "pre-existing documents" erstreckt, deren Herausgabe also erzwungen werden darf, vgl. Court of Appeal *Attorney-General's Reference (No. 7 of 2000)* (2001) 1 Weekly Law Report 1879, 1886 ff. und 1891; zur entsprechenden Beschränkung des Privilegs im us-amerikanischen Recht vgl. R. Schlauri (FN 130), 107 ff.; a.A. Stessens (FN 133), 54 ff., der der Rechtsprechung des EGMR eine dem us-amerikanischen Recht entsprechende Konzeption unterlegen will; zutreffende Kritik dieses Ansatzes bei R. Schlauri (FN 130), 167 ff.

¹⁵² Vgl. C. Grabenwarter (FN 1), § 24 N 77; A. Peters (FN1), 131; vgl. aber auch R. Müller (FN 134), 556 f. zur Problematik des Art. 8 EMRK bei zwangsweiser Blutentnahme.

¹⁵³ Vgl. aber R. Schlauri (FN 130), 171 Fn. 282 mit Hinweis auf einen Nichtzulassungsbescheid betreffend eine Verurteilung wegen Verweigerung eines Atemalkoholtests: EGMR v. 15.6.1999, *Tirado Ortiz und Lozano Martin c. Spanien*, App. Nr. 43486/98, Reports 1999-V. Unproblematisch zulässig ist in jedem Fall der freiwillige Atemalkoholtest. Von einem freiwilligen Atemalkoholtest ist auch dann auszugehen, wenn der Betroffene zustimmt, um der ansonsten drohenden Anordnung einer Blutprobe zu entgehen.

¹⁵⁴ So auch Y. Jeanneret (FN 67), 226.

Bundesgericht praktizierte einschränkende Interpretation der Pflicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung. Die so gewährte Rechtsposition wird indes ausgehöhlt, wenn andererseits eine Pflicht angenommen wird, sich dem Geschädigten und/oder der Polizei vorzustellen: Da der Nachweis der Alkoholisierung dann ohne jede weitere Mitwirkung des Beschuldigten geführt werden kann, steht die Vorstellungspflicht im praktischen Ergebnis einer Aussagepflicht gleich. Die Strafbewehrung derartiger Pflichten beeinträchtigt eine Kerngewährleistung des fairen Verfahrens und kann vor diesem Hintergrund nicht als EMRK-konform eingestuft werden.

AJP 2005 S. 1045, 1059

3. Die Art. 91a, 92 SVG und das "privilege against self-incrimination"

Bevor nun abschliessend die strafbewehrten Verhaltenspflichten nach Unfällen im Strassenverkehr auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verbot erzwungener Selbstbelastung untersucht werden, ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass das Privileg, sich nicht selbst belasten zu müssen, auch nach der Rechtsprechung keine generelle Immunität für selbstbegünstigendes Verhalten jeder Art statuiert.¹⁵⁵ Das "privilege against Self-Incrimination" schützt auch in der Rechtsprechung des EGMR allein davor, aktiv an der eigenen Verurteilung mitwirken zu müssen, wenn entweder ein Verfahren wegen einer "criminal charge" i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK tatsächlich eingeleitet worden ist oder eine Situation gegeben ist, aufgrund derer der Betroffene auch ohne Einleitung eines solchen Verfahrens bereits als "substantially affected" anzusehen ist.¹⁵⁶

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Straftatbestände des Art. 91a und Art. 92 SVG, soweit sie an die in Art. 51 SVG statuierte Pflicht anknüpfen, sich bei der Polizei zu melden, mit dem "privilege against self-incrimination" in Konflikt geraten.¹⁵⁷ In besonderer Weise gilt dies für Art. 91a SVG: Wenn eine Situation gegeben ist, aufgrund derer mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe zu rechnen ist, ist jedenfalls der alkoholisierte Unfallbeteiligte notwendigerweise gleichzeitig auch "substantially affected". Die Erfüllung der Meldepflicht wird hier zwangsläufig zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand und zur Anordnung der Entnahme einer Blutprobe führen. Das Ergebnis dieser Blutprobe wird dann, zusammen mit dem durch die Meldung gegebenen Eingeständnis, gefahren zu sein, den Schuldspruch nach Art. 91 SVG tragen. In den Fällen, in denen der meldepflichtige Unfallbeteiligte nicht alkoholisiert ist, dürfte zwar die Verurteilung nicht in gleicher Weise zwangsläufig sein. Der Unfallverursacher wird aber auch in diesen Fällen damit rechnen müssen, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird, sei es nun wegen eines Strassenverkehrsdelikts und/oder wegen sonstigen Straftatbeständen, wie z.B. Art. 111 ff., 122 ff., 144, 237 StGB.¹⁵⁸ Auch hier wird man also nicht darum herum kommen, den Unfallbeteiligten als "substantially affected" einzustufen.

Problematisch ist weiterhin die Pflicht, bei der Tatbestandsfeststellung mitzuwirken.¹⁵⁹ Soweit die Ermittlungen von der Polizei geführt werden, wird man den Unfallbeteiligten auch dann, wenn ein Strafverfahren (noch) nicht eingeleitet wurde, als "substantially affected" ansehen müssen. Gleiches dürfte auch dann gelten, wenn die Polizei auf Wunsch eines Unfallbeteiligten beigezogen wurde. Anders liegt es in den Fällen, in denen die Strafbarkeit daran anknüpft, dass der Unfallbeteiligte Beweise vernichtet, indem er z.B. die Unfallendlage verändert, oder in denen er falsche

¹⁵⁵ EGMR v. 10.9.2002, *Allen c. United Kingdom* = (2002) 35 EHRR CD 289, 292; vgl. auch House of Lords *R vs. Allen* (No. 2) (2001) 4 All England Law Reports 768, betreffend falsche Angaben im Besteuerungsverfahren.

¹⁵⁶ Vgl. hierzu vorne III.1 FN 133.

¹⁵⁷ Ebenso Y. Jeanneret (FN 67), 225 f.

¹⁵⁸ Ebenso Y. Jeanneret (FN 67), 225.

¹⁵⁹ Ebenso Y. Jeanneret (FN 67), 225 f.

Angaben gemacht hat.¹⁶⁰ Das "privilege against self-incrimination" deckt nicht jede Form selbstbegünstigender Verhaltensweisen, sondern schützt allein davor, durch aktives Verhalten an der eigenen Überführung mitwirken zu müssen. Das "privilege against self-incrimination" bewahrt den Unfallverursacher also davor, mittels Androhung strafrechtlicher Sanktionen dazu gezwungen zu werden, sich gegenüber der Polizei zu offenbaren, es schützt ihn aber weder davor, bestraft zu werden, weil er die polizeilichen Ermittlungen behindert oder sonstige, nicht mit einer aktiven Selbstbelastung verbundene Pflichten nicht erfüllt hat, wie z.B. die Pflichten anzuhalten, den Verkehr zu sichern und Verletzten Hilfe zu leisten. Zwar besteht auch in diesen Fällen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Unfallbeteiligte, wenn er diesen Pflichten nachkommt, als Unfallverursacher ermittelt und nachfolgend strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Abgesehen davon, dass die Wahrscheinlichkeit aber signifikant geringer ist als in den Fällen, in denen sich der Unfallbeteiligte direkt bei der Polizei zu melden hat, wird ihm hier keine aktive Mitwirkung an seiner eigenen Überführung abverlangt. Dass sein Interesse, sich einer Bestrafung möglichst zu entziehen, zugunsten der Interessen der anderen Unfallbeteiligten und sonstigen Verkehrsteilnehmer zurückzustehen hat, ist deshalb mit dem "privilege against self-incrimination" vereinbar.

IV. Ergebnis und Ausblick auf alternative Regelungsmodelle

Das als Teil des Art. 6 Abs. 1 EMRK anerkannte "privilege against self-incrimination" zwingt dazu, die Fälle aus dem Anwendungsbereich der Art. 91a, 92 SVG auszugrenzen, in denen die Strafbarkeit daran anknüpft, dass sich der Unfallbeteiligte nicht bei der Polizei gemeldet und/oder er sich dieser gegenüber geweigert hat, Angaben zu seiner Unfallbeteiligung zu machen. Eine derart weitgehende Aufweichung der Pflichten des Unfallbeteiligten kann allerdings vor dem Hintergrund der vom Bundesgericht zu Recht betonten Notwendigkeit, die Interessen der Unfallgeschädigten zu schützen, nicht ohne Weiteres überzeugen.

Eine alternative Lösung könnte darin bestehen, den Unfallbeteiligten weiterhin zu verpflichten, im Interesse des Unfallgeschädigten aktiv an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, andererseits aber sicher zu stellen, dass die so gewonnenen Erkenntnisse nicht zu Zwecken der Strafverfolgung verwendet werden. Beispiele für derartige Lösungen finden sich im deutschen und im englischen

AJP 2005 S. 1045, 1060

Recht. In Deutschland ist anerkannt, dass der betroffene Bürger ein Recht darauf hat, in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren keinem Zwang zu selbstbelastenden Aussagen ausgesetzt zu sein; wenn eine Pflicht zur Erteilung einer Auskunft gegenüber staatlichen Stellen aus vorrangigen Gründen statuiert und deren Erfüllung durch Zwangsmassnahmen abgesichert wird, ist die Verwendung der so gewonnenen Informationen in einem Strafverfahren gegen den Auskunftspflichtigen durch Verwertungsverbote auszuschliessen.¹⁶¹ Etwas anderes gilt bei Äusserungen gegenüber privaten Stellen, z.B. einem Haftpflichtversicherer,¹⁶² und bei Äusserungen gegenüber staatlichen Stellen, die abgegeben werden, ohne dass insoweit ein unmittelbar Aussagezwang bestand, wie z.B. bei Angaben im Asylverfahren.¹⁶³ Im englischen Recht war die Möglichkeit, sich ausserhalb des eigentlichen Strafverfahrens auf das "privilege against self-incrimination" zu berufen, in weiten Bereichen

¹⁶⁰ Vgl. hierzu vorne II. 2.e).

¹⁶¹ Vgl. hierzu BVerfGE 56, 37, 42 ff.; SK/StPO-Rogall (FN 130), Vor § 133 N 132, 142; LR-Gollwitzer (FN 130), EMRK Art. 6 N 252; kritisch zur ungenügenden Schutzwirkung von Verwertungsverböten IntKommEMRK-Vogler (FN 131), Art. 6 N 466.

¹⁶² Nach BVerfG NStZ 1995, 599 f. gilt dies auch dann, wenn im Falle des Schweigens der Versicherungsschutz verloren geht.

¹⁶³ BGHSt 36, 328, 332 ff. mit krit. Besprechung Klaus-Ulrich Ventzke, Strafverfolgung als Konsequenz der Asylantragsbegründung?, StV 1990, 279 ff.

administrativer Untersuchungen umweltschädigenden und wirtschaftlichen Fehlverhaltens praktisch abgeschafft worden.¹⁶⁴ Im Anschluss an die einen derartigen Sachverhalt betreffende Entscheidung *Saunders gegen das Vereinigte Königreich* sind dann die entsprechenden Regelungen überwiegend¹⁶⁵ wieder dahingehend verändert worden, dass die Verwendung der in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse in einem späteren Strafverfahren ausgeschlossen oder doch zumindest sehr weitgehend beschränkt wurde.¹⁶⁶ Die Konventionskonformität derartiger Regelungsmodelle lässt sich aus der Entscheidung *Saunders gegen das Vereinigte Königreich* ablesen, wo der Gerichtshof nicht bereits in der Androhung der Inhaftierung bei Nichtkooperation in einem administrativen Verfahren, für welches Art. 6 keine Geltung hat, einen Verstoss gesehen hat, sondern erst in der Verwertung der Aussagen in einem Strafverfahren.¹⁶⁷

Der unbestreitbare Vorteil dieser Regelungsmodelle besteht darin, dass den Interessen der privaten Beteiligten optimal Rechnung getragen werden kann. Bezogen auf die im vorliegenden Zusammenhang relevante Auferlegung von Verhaltenspflichten nach Unfällen im Strassenverkehr ergibt sich: Der Unfallgeschädigte käme in den Genuss der - möglicherweise auch gegenüber der Rechtslage *de lege lata* - erweiterten Mitwirkungspflichten des Beschuldigten, der wiederum seinerseits davor bewahrt würde, sich selbst der Strafverfolgung ausliefern zu müssen. Ins Hintertreffen gerät bei dieser Lösungskonzeption aber das Strafverfolgungsinteresse des Staates. Zwar bleiben die Möglichkeiten grundsätzlich unberührt, Beweismittel zu verwerten, die unabhängig von den Angaben des jetzigen Beschuldigten gewonnen worden sind.¹⁶⁸ Abgesehen davon, dass diese Möglichkeit bereits praktisch gesehen wenig Wert hat, wenn es um Blutproben und andere "flüchtige" Beweismittel geht, wird man im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen haben, dass mit der Annahme eines

¹⁶⁴ Vgl. hierzu Haydn Davies/Beverley Hopkins, *Environmental crime and the privilege against self-incrimination* (2000) 4 *International Journal of Evidence & Proof* 177, 182 ff.; Ian Dennis, *Instrumental Protection, Human Right or Functional Necessity? Reassessing the Privilege against Self-incrimination* (1995) 54(2) *Cambridge Law Journal* 342, 369; A.T.H. Smith (FN 133), 75 ff.

¹⁶⁵ Darauf, dass nicht alle Regelungen verändert wurden, weisen hin: Peter Murphy, *Murphy on Evidence*, 8. A., Oxford 2003, 481; Colin Tapper, in: *Cross & Tapper on Evidence*, 10. A., London 2004, 460; Dennis (FN 139), 134. Nachdem der Human Rights Act 1998 nun in Kraft getreten ist, wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die Gerichte des Vereinigten Königreichs entsprechende Regelungen in einer mit der Rechtsprechung des EGMR zu vereinbarenden Weise auszulegen haben, vgl. P. Davies (FN 132), 38; Murphy (FN 148), 480 f.). Wo dies aufgrund des eindeutigen Gehalts der Regelungen nicht möglich sein sollte, müssen die Gerichte von den Möglichkeiten Gebrauch machen, eine "Declaration of Incompatibility" abzugeben, die dann zu entsprechenden legislativen Schritten führen kann, vgl. hierzu B. Emmerson/A. Ashworth (FN 132), 3-34 f. sowie ausführlich St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), 3-44 ff., 6-23 ff.

¹⁶⁶ Court of Appeal *Re vs. Kearns* (2002) 1 *Weekly Law Reports* 2815, 2824 und 2830 f.; Deborah Cheney/Lisa Dickson/Rupert Skilbeck/S. Uglow/John Fitzpatrick, *Criminal Justice and the Human Rights Act 1998*, 2. A., Bristol 2001, 87; St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), 3-19 Fn. 98; S. Uglow (FN 137), 145, 307; Jennings (FN 140), 215 f.; P. Roberts/A. Zuckermann (FN 135), 448 f.

¹⁶⁷ Vgl. EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 67; EGMR, 3. Sektion, 19.9.2000, *IJL, GMR and AKP vs. United Kingdom* = (2001) *Criminal Law Review* 133; EGMR, *Weh c. Österreich* (FN 1), § 45; Court of Appeal *Re vs. Kearns* (2002) *Weekly Law Reports* 2815, 2824/2845 und 2830; P. Davies (FN 132), 35 und 42; Dennis (FN 140), 137 f.; B. Emmerson/A. Ashworth (FN 132), 15-74; St. Grosz/J. Beatson/P. Duffy (FN 1), C6-71; R. Schlauri (FN 130), 86 f.; M. Smyth (FN 137), 6.135; House of Lords *R. vs. Hertfordshire County Council, ex parte Green Environmental Industrie Ltd.* (2000) 1 *All England Law Reports* 773 per Lord Hoffmann (781) sowie Lord Cooke of Thorndon (784).

¹⁶⁸ Einschränkungen würden sich ergeben, wenn man von einem Verwendungsverbot mit Fernwirkung ausgeht; vgl. hierzu P. Davies (FN 133), 45 f. mit Hinweisen zur einschlägigen Rechtsprechung des Canadian Supreme Court und des South African Constitutional Court; offen gelassen wurde diese Problematik vom House of Lords *R. c. Hertfordshire County Council, ex parte Green Environmental Industries Ltd.* (2000) 1 *All England Law Reports* 773 per Lord Cooke of Thorndon (784). Die Möglichkeit der Verwendung im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bejaht jetzt der Court of Appeal *R c. Brady* (2004) 3 *All England Law Report* 520 unter Bezugnahme auf EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 67.



Verwertungsverbots gleichzeitig auch der Nachweis einer Trunkenheitsfahrt praktisch nicht mehr gelingen kann, letztlich also auch die praktische Durchsetzbarkeit des Straftatbestands des Art. 91 SVG entscheidend in Frage gestellt wäre. Will man diese Konsequenz vermeiden, bleibt allein die Alternative, sowohl bei Art. 91a SVG als auch

AJP 2005 S. 1045, 1061

bei Art. 92 SVG die Fallgestaltungen aus dem Anwendungsbereich der Normen heraus zu nehmen, in denen die Strafbarkeit daran anknüpft, dass sich der Unfallbeteiligte nicht bei der Polizei gemeldet und/oder er sich dieser gegenüber geweigert hat, Angaben zu seiner Unfallbeteiligung zu machen.

Auch wenn nach alledem nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die hier vorgeschlagenen Regelungsmodelle die Strafverfolgungsinteressen des Staates weniger effektiv schützen als das geltende Recht, wird man an diesem nur dann festhalten können, wenn man die einschlägige Rechtsprechung des EGMR ignoriert, der ausdrücklich davon ausgeht, dass selbst das dringende Bedürfnis der Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen nicht in der Lage ist "to justify the use of answers compulsorily obtained in a non-judicial investigation to incriminate the accused during the trial proceedings".¹⁶⁹

¹⁶⁹ EGMR, *Saunders c. Vereinigtes Königreich* (FN 1), § 74; ebenso *Y. Jeanneret* (FN 67), 227 f.; *F. Riklin* (FN 22), 17; vgl. eingehend zu dieser Ausnahmslosigkeit *R. Müller* (FN 134), 553 ff.